

Amtsblatt

Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 10 | Mittwoch, 6. März 2019

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0181

Verfügung

Krankenversicherung

**Ergänzung zum Tarifvertrag zwischen
Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie
igs Bern Soteria und der tarifsuisse ag
betreffend stationäre Psychiatrie ab
1.1.2016**

Genehmigung

- Die Ergänzung vom 24. Juni 2016 (Anhang 4
Tarifvereinbarung) zum Tarifvertrag gemäss KVG
vom 8. Februar 2012 zwischen der Interessen-
gemeinschaft Sozialpsychiatrie igs Bern Soteria
und den Versicherern:
 - CSS
 - Aquilana
 - Moove Sympany AG
 - Supra-1846 SA
 - Einsiedeln
 - PROVITA
 - sumiswalder
 - Steffisburg
 - CONCORDIA
 - Atupri
 - Avenir Krankenversicherung AG
 - Luzerner Hinterland
 - ÖKK
 - Vivao Sympany
 - Flaachtal
 - Kolping Krankenkasse AG
 - Easy Sana Krankenversicherung AG
 - Glarner
 - Lumneziana
 - KLuG
 - EGK
 - sanavals
 - SLKK
 - sodalis
 - vita surselva
 - Visperterminen
 - Vallée d'Entremont

- Ingenbohl
- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS
- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- INTRAS
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Arcosana AG
- Vivacare
- Sanagate
- gemeinsame Einrichtung KVG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab dem
1. Januar 2016, wird genehmigt.

0196

**Universität Bern; Medizinische Fakultät
und Vetsuisse-Fakultät; Beschluss über
die maximale Aufnahmekapazität für
die Bachelorstudiengänge der Human-,
Zahn- und Veterinärmedizin im Studienjahr
2019/2020 sowie Beschluss über die
Beschränkung der Zulassung im Falle der
Überschreitung der festgelegten maximalen
Aufnahmekapazität um 20 Prozent.**
Verfügung

1. Sachverhalt

Die Universität Bern stellte 13. Dezember 2018
übereinstimmend mit den Empfehlungen des Hoch-
schulrates der Schweizerischen Hochschulkonferenz
(SHK) den Antrag, die Kapazitäten für das Medizin-
studium im Studienjahr 2019/2020 folgendermas-
sen festzulegen: Humanmedizin: 320 Studienplätze,
Zahnmedizin: 35 Studienplätze, Veterinärmedizin:
76 Studienplätze.

Der Hochschulrat der SHK empfahl zudem, den
Prozentsatz für die Überschreitung der Anmeldungen
nach erfolgten Umleitungen an die anderen Univer-

Aus dem Inhalt

- S. 225** Regierungsrat
- S. 228** Direktionen des Regierungsrates
- S. 234** Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 235** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 236** Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
- S. 237** Regionalgerichte
- S. 239** Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 240** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 247** Gemeindeversammlungen, Wahlen,
Abstimmungen
- S. 247** Baupublikationen
- S. 249** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 249** Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

sitäten mit Zulassungsbeschränkung wiederum (wie in den Vorjahren) auf 20 Prozent festzulegen. Werde dieser Prozentsatz überschritten, so seien Eignungstests durchzuführen.

Die Anzahl Anmeldungen zum Medizinstudium steht jeweils bei Ablauf des entsprechenden Anmeldetermins fest. Dieser wurde auf den 15. Februar 2019 festgelegt.

Der Hochschulrat der SHK wird den Universitäten mit Zulassungsbeschränkung unverzüglich nach diesem Anmeldetermin die Beschränkung des Zugangs zum Medizinstudium empfehlen, wenn die Anmeldungen die festgelegten Kapazitäten um 20 Prozent überschreiten.

Die Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) wurde gestützt auf Artikel 29e Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) über die Absicht des Regierungsrates, Zulassungsbeschränkungen zu beschliessen, angehört. Sie nahm am 14. Dezember 2018 Stellung.

Sie bedauert eine erneute Anordnung von Zulassungsbeschränkungen, da sie diese grundsätzlich ablehnt, und äussert sich zu den heute praktizierten Eignungstests und zur gesetzlich festgelegten Kostentragungspflicht.

2. Erwägungen/Begründung

2.1 Formelles

Diese Verfügung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Artikel 29c, 29d, und 29e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Artikel 16 und Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

2.2 Materielles

Der Regierungsrat kann gestützt auf Art. 29c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) die Zulassung für die Studiengänge der Medizin sowie der Sportwissenschaften beschränken. Für das Medizinstudium ist die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung für das Studienjahr 2019/2020 gestützt auf die Anmeldezahlen der letzten Jahre im Verhältnis zu den nachfolgend festgelegten Kapazitäten voraussichtlich unumgänglich. Dies trotz einer markanten Erhöhung der Aufnahmekapazitäten an verschiedenen Schweizer Universitäten ab dem Herbstsemester 2018, welche auf das Sonderprogramm 2017-2020 «Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin» des Bundesrates zurückzuführen ist. An der Universität wurden auf das Herbstsemester 2018 im Rahmen dieses Sonderprogramms 100 zusätzliche Studienplätze geschaffen. Die Erhöhung der Studienplätze an verschiedenen Universitäten schafft gesamtschweizerisch aber nur rund 300 neue Studienplätze, was die gesamtschweizerische Nachfrage bei Weitem nicht abzudecken vermag. Für das Studienjahr 2018/2019 überschritten die Anmeldungen an der Universität Bern die zur Verfügung stehenden Plätze um das Dreifache – trotz der 100 neuen Studienplätze – und es ist aktuell nicht mit einem Rückgang der Anmeldezahlen zu rechnen.

Der Regierungsrat legt gestützt auf Art. 16 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1) auf Antrag der Universitätsleitung und nach Anhörung der Studierenden die maximale Aufnahmekapazität für das erste Jahr der Bachelorstudiengänge der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin fest. Er schöpft dabei die Lehrkapazität der betroffenen Fakultät hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten, Finanzmittel und Infrastruktur aus und trägt den Klinikkapazitäten Rechnung.

Per 1. August 2018 hat die Universität Bern ihre Studienplätze in der Humanmedizin gemäss bereits erfolgter Absprache mit dem Regierungsrat von 220 auf 320 (100 zusätzliche Studienplätze) erhöht. Damit hat sie sowohl kantonal wie auch gesamtschweizerisch einen massgeblichen Beitrag zur Erhöhung der Anzahl der Ärztinnen und Ärzte geleistet. Sie kommt aufgrund dieser markanten Erhöhung in den Genuss der Anschubfinanzierung des Bundes zur Erhöhung der Studienplätze für Humanmedizin. Nun betreibt die Universität grosse Anstrengungen für die Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen im Infrastrukturbereich. Eine weitere Erhöhung der Aufnahmekapazitäten ist derzeit nicht möglich.

Entsprechend bleibt die Aufnahmekapazität in der Humanmedizin in diesem Jahr gleich. Auch in der Zahnmedizin bleiben ihre Kapazitäten gleich wie im Vorjahr. In der Veterinärmedizin konnte die Aufnahmekapazität um 6 Studienplätze erhöht werden. Diese Erhöhung der Studienplatzzahl erfolgt im Kontext der laufenden Revision des Curriculums an der Vetsuisse-Fakultät. Zentral dabei ist die Erweiterung des Veterinärmedizinstudiums um zwei Semester. Im Vorfeld dieser Revision wurden Optimierungs- und Erweiterungspotential innerhalb der Fakultät eruiert im Hinblick auf die Möglichkeit, die Anzahl der Studierenden zu erhöhen. Dabei wurde festgestellt, dass eine moderate Erhöhung der Studierendenzahl möglich sein würde, wenn gewisse Anpassungen und Verdichtungen vorgenommen werden. Diese betreffen beispielsweise die Schaffung von zehn zusätzlichen Plätzen in einem der zentralen Hörsäle; dies konnte im Rahmen einer ohnehin notwendigen Änderung des Innenausbaus vor kurzem realisiert werden. Die restlichen Hörsäle sind ausreichend gross. Sodann erscheint der erwartete Mehraufwand für die sechs zusätzlichen Studienplätze im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen als grundsätzlich bewältigbar, weil er moderat und gut planbar ist. Im Rahmen des neuen Curriculums (vorgesehen ab 2020) wird es sodann zu gewissen Verschiebungen und zur Neuallokation von Ressourcen vor allem für den Bereich der praktischen Ausbildung kommen.

Damit legt der Regierungsrat die Kapazitäten folgendermassen fest: Humanmedizin: 320 Studienplätze, Zahnmedizin: 35 Studienplätze, Veterinärmedizin: 76 Studienplätze.

Der Regierungsrat kann gestützt auf Art. 17 UniV beschliessen, dass die Zulassung für die Bachelorstudiengänge beschränkt ist und ein Eignungstest absolviert werden muss. Der Eignungstest wird erst durchgeführt, wenn nach erfolgten Umleitungen an andere Universitäten die Anzahl Anmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Ansatz überschreitet. Dieser Ansatz wird vom Regierungsrat gemäss der Empfehlung des Hochschulrats der SHK wiederum auf 20 Prozent festgelegt. Dieser Prozentsatz basiert auf Erfahrungswerten bezüglich der Rückzugsquote und hat sich bis anhin bewährt.

Die gesetzlichen Bedingungen gemäss Art. 29c UniG (Buchstaben a bis d) für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen sind bei einer Überschreitung der oben genannten Aufnahmekapazitäten um 20 Prozent erfüllt:

- Die Universität hat mit der markanten Aufstockung der Studienplätze ab dem Herbstsemester 2018 den grösstmöglichen Beitrag geleistet, damit Zulassungsbeschränkungen möglichst vermieden werden können,
- weder die Ressourcen des Kantons noch die Klinikplätze lassen eine weitere Erhöhung der Kapazitäten zu,
- ohne Zulassungsbeschränkung könnte ein ordnungsgemässes Studium der Medizin bei einer Überschreitung der festgelegten Kapazitäten um 20% nicht mehr gewährleistet werden und
- die Koordination mit den anderen Universitäten mit Zulassungsbeschränkung erfolgt namentlich im Lichte der Festlegung des maximalen Prozentsatzes der Überschreitung der Anmeldezahlen nach Ausschöpfung aller möglichen Umleitungen an die anderen Universitäten.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ist daher zwingend, wenn die Anmeldezahlen nach erfolgten Umleitungen 20 Prozent der festgelegten Kapazitäten überschreiten.

2.3 Anhörung der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB)

Die Anhörung der SUB führt zu keinen Erkenntnissen, welche geeignet sind, vorliegend auf die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen im Falle einer Kapazitätsüberschreitung zu verzichten. Die SUB äussert grundsätzliche Kritik an der vom Gesetzgeber vorgesehenen Zulassungsbeschränkungsmöglichkeit für die Bereiche Medizin und Sportwissenschaft. Die entsprechende Auseinandersetzung ist bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erfolgt. Namentlich wird vorliegend die gesetzliche Voraussetzung erfüllt, dass vorgängig von der Universität alle möglichen Massnahmen getroffen wurden, um

die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen zu vermeiden.

Weiter erscheinen der SUB die bis anhin praktizierten Eignungstests nicht geeignet, um die Abschlusschancen von Studienanwärterinnen und Studienanwärtinnen abzuschätzen. Es sollten auch Innovationspotential und soziale Kompetenzen berücksichtigt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Eignungstest für das Medizinstudium zu den bestevaluierten Tests auf dem Gebiet der Studieneignung gehört. Es liegen in diesem Zusammenhang zahlreiche Untersuchungen aus Deutschland vor, die Bestätigung durch die Befunde aus der Schweiz und Österreich fanden. Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR) verfasste im Auftrag der Schweizerischen Hochschulkonferenz einen Bericht, in welchem das Zulassungsverfahren für das Medizinstudium im Hinblick auf den Inhalt und Methodik überprüft wurde. Dieser Bericht wurde dem Schweizerischen Hochschulrat 2017 zur Kenntnis gebracht und bestätigte, dass das bis anhin praktizierte Verfahren gesamthaft die Anforderungen der Fairness, Objektivität, Wissenschaftlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit am besten erfüllt und beibehalten werden soll. Die Schweizerische Hochschulkonferenz prüft indessen allfällige Optimierungsmöglichkeiten.

Schlussendlich äussert die SUB Kritik an der in der Universitätsverordnung vorgesehenen Überwälzung der Kosten für die Eignungstests auf die Kandidatinnen und Kandidaten. Auch dieses Vorbringen ist für den vorliegenden Entscheid des Regierungsrates nicht massgeblich.

Auch der Regierungsrat hält den heute praktizierten Eignungstest nach wie vor für den besten Weg, um die rechtsgleiche Behandlung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärter gewährleisten zu können.

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung sowie auf den Antrag der Universität Bern vom 13. Dezember 2018 wird

verfügt:

1. Für die Bachelorstudiengänge der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin im Studienjahr 2019/2020 wird die maximale Aufnahmekapazität, unter Ausschöpfung der vorhandenen Kapazität der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät, folgendermassen festgelegt:
Humanmedizin: 320 Studienplätze
Zahnmedizin: 35 Studienplätze
Veterinärmedizin: 76 Studienplätze
2. Wird die maximale Aufnahmekapazität gemäss Ziffer 1 gestützt auf die Anmeldezahlen und nach erfolgten Umleitungen an andere Universitäten um mindestens 20 Prozent überschritten, erfolgt eine Zulassungsbeschränkung zum betreffenden Studiengang. Die Universität führt in diesem Fall Eignungstests durch.

4. Eröffnung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

0197

Universität Bern; Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät; Beschluss über die maximale Aufnahmekapazität für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major 120 ECTS und Minor 60 ECTS im Studienjahr 2019/2020 sowie Beschluss über die Beschränkung der Zulassung im Falle der Überschreitung der festgelegten maximalen Aufnahmekapazität um mindestens 20 Prozent.

Verfügung

1. Sachverhalt

Die Universität Bern stellte dem Regierungsrat am 13. Dezember 2018 den Antrag, die Kapazitäten für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft

Major 120 ECTS und Minor 60 ECTS im Studienjahr 2019/2020 auf 165 Studienplätze festzulegen.

Die Anzahl Anmeldungen zum Studium steht jeweils bei Ablauf des entsprechenden Anmeldetermins fest. Dieser wurde auf den 15. Februar 2019 festgelegt.

Die Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) wurde gestützt auf Artikel 29e Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) über die Absicht des Regierungsrates, Zulassungsbeschränkungen zu beschliessen, angehört. Sie nahm am 14. Dezember 2018 Stellung. Sie bedauert eine erneute Anordnung von Zulassungsbeschränkungen, da sie diese grundsätzlich ablehnt, und äussert sich zu den heute praktizierten Eignungstests und zur gesetzlich festgelegten Kostentragspflicht.

2. Erwägungen/Begründung

2.1 Formelles

Diese Verfügung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Artikel 29c, 29d und 29e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Artikel 16 und Artikel 17 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

2.2 Materielles

2.2.1 Art. 29 c UniG

Gemäss Art. 29c UniG kann die Zulassung für die Studiengänge der Sportwissenschaften beschränkt werden, sofern die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Beschränkungen ergriffen hat, die Ressourcen des Kantons und der Universität eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen, ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann und die Koordination mit den anderen Universitäten gewährleistet ist.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wird voraussichtlich notwendig sein, da die Kapazitäten der Universität beschränkt sind. Im letzten Studienjahr hatten sich per 15. Februar 2018 263 Personen für das Studium angemeldet. Mit einer Verminderung der Anmeldungen ist für das nächste Studienjahr nicht zu rechnen. Damit würde die Kapazitätsgrenze von 165 Studienplätzen (vgl. 2.2.2.) um über 50% überschritten.

Die Voraussetzungen gemäss Art. 29c UniG sind erfüllt:

- Die Universität kann im Rahmen ihrer finanziellen Mittel keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Beschränkungen ergreifen. Das Studium der Sportwissenschaft bringt einen hohen Betreuungsaufwand mit sich. Für die sportpraktischen Veranstaltungen ist eine Vielzahl unterschiedlicher Räumlichkeiten und Infrastruktur nötig, welche teilweise auch extern gemietet werden müssen. Externe Anlagen sind nicht beliebig verfügbar, zum Beispiel bestehen im Bereich der Schwimmbäder grosse Engpässe. Es ist der Universität Bern nicht möglich, zusätzliche Betreuungspersonen anzustellen oder weitere Infrastruktur einzukaufen, damit eine höhere als die festgelegte Anzahl Studierender aufgenommen werden kann. Auch zusätzliche geeignete Räumlichkeiten für die Ausbildung stehen aktuell nicht zur Verfügung.
- Die zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Mittel der Universität sind ausgeschöpft und erlauben demgemäss keine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit.

c) Ein ordnungsgemässes Studium kann unter den gegebenen Voraussetzungen (Betreungsverhältnis Dozierende/Studierende, zur Verfügung stehende Anlagen) einerseits aus Sicherheitsüberlegungen und andererseits aus Qualitätsgründen nicht mehr sichergestellt werden.

d) In der Schweiz wird das Studienangebot in sportwissenschaftlichen Studiengängen durch eine etablierte Netzwerkkonferenz der sportwissenschaftlichen Institute koordiniert. Nach bestehender Beschlusslage der Netzwerkkonferenz verfolgen die Schweizer Einrichtungen unterschiedliche Schwerpunkte, die ETH Zürich beispielsweise einen naturwissenschaftlichen, die Universität Basel einen gesundheitsorientierten und die Universität Bern einen sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Schwerpunkt. Vor diesem Hintergrund unterscheidet sich das Lehrangebot der Einrichtungen – jenseits eines kompakten Kern-Curri-

culums – erheblich, sodass sich Interessentinnen und Interessenten an einem Bachelor-Studium Sportwissenschaft weniger für einen Studienplatz als solches als vielmehr für einen Studienplatz an einer bestimmten Universität bewerben. Ein national koordiniertes Eignungstestverfahren mit einer Zuteilung von Bewerberinnen und Bewerbern auf bestimmte Standorte ergibt aus diesem Grund deutlich weniger Sinn als eine standortspezifische Auswahl der geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber. Die Ausbildungen in den anderen genannten Hochschulen differieren stark vom Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern, das den Schwerpunkt auf die Bereiche Sportpsychologie und Sportsoziologie legt. Eine zunehmende Spezialisierung in Richtung Bewegung und Gesundheit schränkt die Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Universitäten zusätzlich ein.

2.2.2 Festlegung der Kapazität

Aufgrund der personellen, räumlichen und finanziellen Mittel und unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Sicherheitsüberlegungen beantragt die Universität Bern für das Studienjahr 2019/2020 die Festlegung einer Aufnahmekapazität von 165 Studienplätzen. Dies entspricht der Anzahl Studienplätzen im letzten Jahr. Bei dieser Kapazität wird von einer Pro-Kopf-Zählung der Studierenden ausgegangen, d. h. sowohl die Studienplätze im Major als auch diejenigen im Minor 60 ECTS werden jeweils mit dem Faktor 1 gewichtet. Diese neue Gewichtung wurde 2018 erstmals angewandt und die Fakultät hat damit gute Erfahrungen gemacht, namentlich wurde auf diese Weise das Verfahren administrativ wesentlich vereinfacht: Es gab beispielsweise keine Probleme mehr, wenn jemand nach dem Versand der Testresultate von Minor 60 ECTS in das Major-Studienprogramm wechseln wollte.

Die Zulassung für das Studienprogramm «Sportwissenschaft Minor 30 ECTS» hingegen soll weiterhin nicht beschränkt werden, da in diesem Studienprogramm nur die theoretischen und methodischen Veranstaltungen belegt werden, welche keine vergleichbaren Anforderungen personeller und räumlicher Art stellen. An dieser Ausgangslage hat sich seit dem vergangenen Jahr nichts verändert.

2.2.3 Festlegung des Prozentsatzes der Kapazitätsüberschreitung

Gemäss Art. 17 Abs. 3 UniV wird der Eignungstest bei den Studiengängen der Sportwissenschaft erst durchgeführt, wenn die Anzahl der Voranmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet. Wie die Erfahrung zeigt, zieht eine nicht unbeachtliche Anzahl der angemeldeten Studierenden ihre Anmeldung zum Major-Studium Sportwissenschaft zurück. Dabei handelt es sich bei einem Grossteil der Rückzüge um Doppelanmeldungen, d. h. um Studierende, die sich neben der Anmeldung zum Sport-Studium an einer bevorzugten anderen Universität oder der ETH sicherheitsshalber ebenfalls in Bern angemeldet haben, da sie nicht wissen konnten, ob sie die sportpraktische Aufnahmeprüfung am anderen Ort bestehen würden. Aufgrund der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen und der gleichgebliebenen Umstände wird diese Grenze unverändert bei 20% festgelegt. Da die Studienplätze nicht mehr nach Major und Minor gewichtet, sondern die Studierenden pro Kopf gezählt werden sollen, erübrigt sich auch hier die Berücksichtigung einer Gewichtung.

2.2.4 Anordnung des Eignungstests

Werden Zulassungsbeschränkungen beschlossen, ist ein Verfahren notwendig, welches fair, objektiv, wissenschaftlich überprüft und ökonomisch vertretbar ist. Der Regierungsrat hält den heute in der Sportwissenschaft praktizierten Eignungstest für den besten Weg, um die rechtsgleiche Behandlung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärter gewährleisten zu können. Da die Bachelorstudienprogramme der Sportwissenschaft sportwissenschaftliche sowie sportpraktisch-methodische Inhalte umfassen, scheint es angemessen, dass der Eignungstest aus einem sportmotorischen sowie einem kognitiven Teil besteht.

2.2.5 Argumentarium der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB)

Die Anhörung der SUB führt zu keinen Erkenntnissen, welche geeignet sind, vorliegend auf die Anordnung

von Zulassungsbeschränkungen im Falle einer Kapazitätsüberschreitung zu verzichten. Die SUB äussert grundsätzliche Kritik an der vom Gesetzgeber vorgesehenen Zulassungsbeschränkungsmöglichkeit für die Bereiche Medizin und Sportwissenschaft. Die entsprechende Auseinandersetzung ist bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erfolgt. Namentlich wird vorliegend die gesetzliche Voraussetzung erfüllt, dass vorgängig von der Universität alle möglichen Massnahmen zu treffen sind, um die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen zu vermeiden.

Weiter erscheinen der SUB die bis anhin praktizierten Eignungstests nicht geeignet, um die Abschlusschancen von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern abzuschätzen. Es sollten auch Innovationspotential und soziale Kompetenzen berücksichtigt werden. Hierzu ist zu sagen, dass die Universität Bern letztes Jahr den Eignungstest für das Studium der Sportwissenschaft evaluiert hat. Als zusammenfassendes Fazit der Evaluation kann festgehalten werden, dass der Eignungstest in seiner bestehenden Form beibehalten werden kann. Auf substantielle Veränderungen kann verzichtet werden, da die Evaluation aufgezeigt hat, dass der Eignungstest ein zuverlässiges Selektionsinstrument darstellt. Demnach wird das zentrale Anliegen des Eignungstestverfahrens gewährleistet, die bestehenden personellen und infrastrukturellen Kapazitäten am ISPW mit den geeignetsten Studienplatzanwärterinnen und -anwärtern auszuschöpfen und damit die Qualität der Ausbildung sowie die Sicherheit der Studierenden in Praxisveranstaltungen mit Verletzungsgefahren zu garantieren.

Schlussendlich äussert die SUB Kritik an der Universitätsverordnung vorgesehenen Überwälzung der Kosten für die Eignungstests auf die Kandidatinnen und Kandidaten. Auch dieses Vorbringen ist für den vorliegenden Entscheid des Regierungsrates nicht massgeblich.

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung sowie auf den Antrag der Universitätsleitung vom 13. Dezember 2018 wird

verfügt:

- Für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major 120 ECTS und Minor 60 ECTS im Studienjahr 2019/2020 wird die maximale Aufnahmekapazität unter Ausschöpfung der vorhandenen Kapazität der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät auf insgesamt 165 Studienplätze festgelegt.
- Wird die maximale Aufnahmekapazität gemäss Ziffer 1 gestützt auf die Anmeldezahlen um mindestens 20 Prozent überschritten, erfolgt eine Zulassungsbeschränkung zum betreffenden Bachelorstudienprogramm. Die Universität führt in diesem Fall Eignungstests durch.

4. Eröffnung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsgeschäftsabteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

0200

JGK; Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (I-Nr.28120); Produktgruppe 05.17.9101 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB); gebundene wiederkehrende Ausgabe Objektkredit für das Jahr 2019

1. Gegenstand

Gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) bezahlt der Kanton den Gemeinden den Aufwand für die in Artikel 3 ZAV genannten Aufgaben. Der Aufwand für das Jahr 2019 wird CHF 61 000 000 inkl. 0.7% Lohnsummenwachstum betragen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47, Art. 48 Abs. 2, 3 und 4, Art. 50 Abs. 4 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 22 Abs. 3 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 1. Februar 2012 (KESG)
- Art. 3, Art. 7 Abs. 1 und 5, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und Art. 16 Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den KESB und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen vom 19. September 2012 (ZAV, BSG 213.318)
- Art. 446 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Art. 35 und Art. 36 Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (SHV, BSG 860.111)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine gebundene wiederkehrende Ausgabe, welche somit in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. Die Ausgaben sind durch die Bestimmungen der ZAV genau festgelegt und damit durch Rechtsgrundsätze und dem Umfang nach vorgeschrieben. Es besteht kein Spielraum bezüglich Höhe, Zeitpunkt und anderen Modalitäten.

4. Massgebende Kreditsumme

2019 CHF 61 000 000

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für das Jahr 2019.

Der Kredit geht zu Lasten:
KLER-Kreis 28120 KESB
Produktgruppe 05.17.9101 KESB
Konto 319900 (übriger Sachaufwand)

6. Begründung

Artikel 22 Absatz 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG)¹ sieht vor, dass die KESB mit den kommunalen Sozial- und Abklärungsdiensten sowie den Berufsbeistandschaften (kommunale Dienste) zusammenarbeiten. Dabei sind die kommunalen Dienste verpflichtet, auf Anordnung der KESB Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 446 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)² vorzunehmen, Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige sowie Vormundschaften für Erwachsene zu führen und andere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu vollziehen. Artikel 3 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den KESB und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)³ konkretisiert die von den kommunalen Diensten zu erfüllenden Aufgaben. Der Kanton ist gemäss Artikel 22 Absatz 3 KESG verpflichtet, den Gemeinden die Kosten abzugelten, die ihnen für ihre Tätigkeiten im Auftrag der KESB anfallen. Artikel 7 Absatz 1 ZAV legt die so genannten Fallpauschalen fest, welche den kommunalen Diensten für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben zustehen.

Der Aufwand für die im 2019 vorgesehene Abgeltung der Gemeinden beträgt insgesamt CHF 61 000 000. Dabei wird mit zirka drei Vierteln des Betrags die Mandatsführung durch die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände der kommunalen Dienste entschädigt. Das restliche Viertel wird hauptsächlich für die Abgeltung der Abklärungsaufträge verwendet, die den Sozialdiensten aufgrund einer Gefährdungsmeldung im Hinblick auf den Erlass einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme erteilt werden. Im Gesamtaufwand enthalten ist auch eine Erhöhung der Fallpauschalen, welche für das Jahr 2019 gemäss Artikel 7 Absatz 5 ZAV entsprechend dem Lohnsummenwachstum für das Kantonspersonal zu erfolgen hat. Analog führt das Lohnsummenwachstum von 0,7% für das Jahr 2019 gemäss Artikel 36 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV)⁴ auch bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zu einer Erhöhung der Fallpauschalen für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten für das Personal der Sozialdienste. Eine weitere Kostensteigerung ist auf die demografische Veränderung zurückzuführen, da mehr Altersbeistandschaften (+ CHF 300 000) ange-

ordnet werden mussten, sowie eine Verschiebung aus dem einvernehmlichen Kinderschutz, welche zu mehr angeordneten Kinderschutzmassnahmen (+ CHF 200 000) geführt hatte. Schliesslich beteiligt sich die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 ZAV mit einem Anteil von CHF 600 000 an den Entschädigungen für die Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten. Diese richtet sich nach Artikel 35 SHV und wird zwischen der GEF und JGK jeweils hälftig aufgeteilt.

7. Publikation

Dieser Beschluss ist in Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

¹ Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 (BSG 213.316).

² SR 210.

³ BSG 213.318.

⁴ BSG 860.111.

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco hat gegen Herrn Alix Praom, mit Geschäftssitz in Frankreich, ein Verwaltungsverfahren eröffnet:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Alix Praom, dont le siège social est sis Allée des Anémones 58, 64150 Lagor, France, a fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 15.2.2019, Monsieur Alix Praom a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Attila Klesch, mit Geschäftssitz Liszt Ferenc u. 9, 7200 Dombóvár, Ungarn, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen die Firma C.E.R. EDIL S.R.L., Aleea Slanic 1/6, 400000 Cluj-Napoca, Rumänien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 225.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Christian Müller, mit Geschäftssitz Georg-Schumann-Strasse 324, 04159 Leipzig, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Monsieur Florent Bodart, domiziliert in Belgien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

En application de l'article 1b, alinéa 2 en relation avec l'article 1a, alinéa 2 LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Florent Bodart, FLO Productions, Rue Banterley 64, 1471 Loupoigne, Belgique, une décision de suspension des travaux et une obligation de quitter son lieu de travail.

[...]

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Francisco Pina, Pina Montagen, Hartortstrasse 98, 44225 Dortmund, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG

Herrn Giuseppe Zito, mit unbekannter Adresse (letzte bekannte Adresse: Zito Montaggio, Ginggasse 42, 53347 Alfter, Deutschland), zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 10.9.2018 hat Herr Giuseppe Zito gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen die Firma H & O d.o.o., Crmosnjice pri Stopicah 4, 8000 Novo mesto, Slowenien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Massimiliano Martelli, domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Monsieur Massimiliano Martelli, dont le siège social est sis Per Corte Sandori 134/b, 55100 Lucca, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de CHF 200.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à CHF 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Michal Hnatek, Bochorakova 1, 616 00 Brno, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Pawel Jozef Szewczyk, mit Geschäftssitz in Polen, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:

1. Herr Pawel Jozef Szewczyk, mit Geschäftssitz Wypianskiego 6D, 41-400 Myslowice, Polen, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern
(Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Roman Slenc, mit Geschäftssitz E. Benese 1797, 50012 Hradec Kralove, Tschechische Republik, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern
(Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen die Firma SCAM, domiziliert in Frankreich, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide :

1. L'entreprise SCAM, Rue Henri Papin 31/33, 14100 Lisioux, France, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de CHF 800.–.

[...]

230

2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.
[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. b EntsG:

1. Die Firma Tischlermeister Ewert, Thomas Ewert, Herbringhausen 47b, 42399 Wuppertal, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 60.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern
(Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Rechtliches Gehör: Das beco hat gegen die Firma Tiemme Imbottiti S.r.l., domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren eröffnet:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise invite

L'entreprise Tiemme Imbottiti S.r.l., avec adresse inconnue (dernière adresse connue à Via Delle

Primule 6, 20815 Cogliate (MB), Italie), à fournir une prise de position.

L'entreprise ne s'est pas acquittée du montant de l'amende administrative selon la décision du 13 juin 2018. Elle est enjointe de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Verfügung: Das beco hat gegen die Firma World Service Contract, domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise World Service Contract, Via Vittorio Vergani 20, 22063 Cantu, Italie, a fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de CHF 2300.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.

[...]

3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Notariat

Verzicht auf die Berufsausübung

Notarin **Mérette Dähler**, mit Büro in 4900 Langenthal, Brauihof 2, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Sie wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 26. Februar 2019
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

**Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr**

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Aare Seeland mobil AG betreffend Haltestelle Hard-Mumenthal, Teilerhöhung der Publikumsanlage (nach- trägliches Plangenehmigungsverfahren)

Gemeinde Aarwangen

Gesuchstellerin: Aare Seeland mobil AG, Grubenstrasse 12, 4900 Langenthal.

Gegenstand: Bahnlinie Langenthal-Niederbipp, Bahn-Km 2.338 - 2.348, Haltestelle Hard-Mumenthal:

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Schaffung eines behindertengerechten Zugangs durch eine 4,0 m lange Teilperronerhöhung (P35)
 - Erstellung von Taktill-visuellen Sicherheitsmarkierungen auf der gesamten Länge der Perronanlage
- Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 11. März 2019 bis 9. April 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Aarwangen, Langenthalstrasse 4, 4912 Aarwangen

Aussteckung: Vorliegend handelt es sich um ein nachträgliches Plangenehmigungsverfahren. Eine Aussteckung erübrigt sich somit.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 6. März 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
des Kantons Bern, 3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Aare Seeland mobil AG betreffend Haltestelle Aarwangen Vorstadt, Teilerhöhung der Publikumsanlage

Gemeinde Aarwangen

Gesuchstellerin: Aare Seeland mobil AG, Grubenstrasse 12, 4900 Langenthal.

Gegenstand: Bahnlinie Langenthal-Niederbipp, Bahn-Km 2.812 - 2.823, Haltestelle Aarwangen Vorstadt:

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Schaffung eines behindertengerechten Zugangs durch eine 4,0 m lange Teilperronerhöhung (P35)
 - Erstellung von taktillvisuellen Sicherheitsmarkierungen auf der gesamten Länge der Perronanlage
- Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 11. März 2019 bis 9. April 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Aarwangen, Langenthalstrasse 4, 4912 Aarwangen

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 6. März 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
des Kantons Bern, 3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der BLS Netz AG betreffend Umbau Bahnhof Boltigen

Gemeinde Boltigen

Gesuchstellerin: BLS Netz AG, Anlagen und Projekte, Genfergasse 11, 3001 Bern.

Gegenstand: Bahnlinie Spiez-Zweisimmen, Bahn-Km 24.775 bis km 27.265.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Neubau Perronanlage mit P55 und Nutzlänge 220 m sowie Perrondach
- Rückbau Güterschuppen und Verladerampen
- Erneuerung Gleisanlage mit teilweiser Neutrassierung sowie Neubau Stützmauer
- Sanierung Aufnahmegebäude, Neubau Technikgebäude
- Erneuerung Fahrleitungs- und Sicherungsanlagen

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren:
Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 11. März 2019 bis 9. April 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde Boltigen, Vijelimatte 281h, 3766 Boltigen

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um

Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwereenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 6. März 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
des Kantons Bern, 3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der BLS Netz AG betreffend Umbau Bahnhof Erlenbach

Gemeinde Erlenbach im Simmental

Gesuchsteller: BLS Netz AG, Anlagen und Projekte, Genfergasse 11, 3001 Bern.

Gegenstand: Bahnlinie Spiez-Zweisimmen, Bahn-Km 10.067 bis km 12.190.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Neubau Perronanlage mit P55 und Nutzlänge 220 m sowie Perrondach
- Rückbau Güterschuppen und Verladerampen
- Erneuerung Gleisanlage mit teilweiser Neutrassierung
- Neubau Personenunterführung und Stützmauer, Dammschüttung
- Verschiebung Bahnübergang
- Sanierung Aufnahmegebäude mit Neubau Technik (EG)
- Erneuerung Fahrleitungs- und Sicherungsanlagen

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 11. März 2019 bis 9. April 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Erlenbach, Graben 311, 3762 Erlenbach im Simmental

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwere-

renden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 6. März 2019
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
des Kantons Bern, 3011 Bern

**Ordentliches eisenbahnrechtliches
Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Berner Oberland-Bahnen
AG (BOB) betreffend Umbau Bahnhof
Zweilütschinen**

Gemeinde Gündlischwand

Gesuchstellerin: Berner Oberland-Bahnen AG, Har-
derstrasse 14, 3800 Interlaken.

Gegenstand: Bahnstrecke Interlaken Ost–Grindel-
wald, Abschnitt Zweilütschinen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Bau von BehiG-konformen Perrons (P35) mit 330 m
Länge Perronkante 1 und 185,50 m Perronkante 2
sowie 127,50 m Perronkante 3.
- Buswendepplatz für täglichen Bahnersatz am Abend
- Neue Personen- und Radwegunterführung mit über-
dachten Rampen
- Neubau Gleisstrasse und Fahrleitungen
- Neubau Sicherungsanlagen

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Ein-
sichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz
(Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über
das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen
(VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über
die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundes-
gesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG;
SR 172.101).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für
Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom
11. März 2019 bis 9. April 2019 während der ordent-
lichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen
werden:

- Gemeindeverwaltung Gündlischwand, Viertel 130E,
3815 Gündlischwand

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten
Veränderungen werden während der Auflagefrist im
Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden
profilieren.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und
dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auf-
lagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt
für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern,
eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist
vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche ent-
eignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um
Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen
(vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. Art. 35 bis 37 EntG).
Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, je-
denfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV
vorzubringen.

Bern, 6. März 2019
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
3011 Bern

**Ordentliches eisenbahnrechtliches
Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Aare Seeland mobil
AG betreffend Hagneck, Sanierung der
Bahnübergänge 086 Polensteinweg,
088 Hauptstrasse und 090 Allmendstrasse**

Gemeinde Hagneck

Gesuchstellerin: Aare Seeland mobil AG, Gruben-
strasse 12, 4900 Langenthal.

Gegenstand: Bahnlinie Biel–Ins, Bahn-Km 8.966 -
10.944:

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden
Elemente:

- Bahnübergang 086 Polensteinweg (km 9.654) und
Bahnübergang 090 Allmendstrasse (km 10.092):
Teilersatz der Aussenanlageelemente und der
Bahnübergangsteuerung sowie die Revision der
bereits bestehenden Schranken- und Halbschran-
kenanlage
- Bahnübergang 088 Hauptstrasse (km 9.914): Er-
weiterung um zusätzliche drei Schranken sowie
Optimierung der Fussgängerwege

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Ein-
sichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach dem Ei-
senbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der
Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren
für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und
nach dem Bundesgesetz über die Enteignung
(EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt
für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom
11. März 2019 bis 9. April 2019 während den ordent-
lichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen
werden:

- Gemeindeverwaltung Hagneck, Hauptstrasse 22,
2575 Hagneck

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten
Veränderungen werden während der Auflagefrist im
Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden
profilieren.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundes-
gesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR
172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel in-
nert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim
Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II,
3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache
erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche ent-
eignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um
Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen
(vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35
bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt
Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort,
jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV
vorzubringen.

Bern, 6. März 2019
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
des Kantons Bern, 3011 Bern

**Ordentliches eisenbahnrechtliches
Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der BLS Netz AG betreffend
Doppelspurausbau Frischingweg–Wabern–
Kehrsatz Nord; diverse Projektänderungen
im Bereich Bahnhof Wabern**

Gemeinde Köniz

Gesuchstellerin: BLS Netz AG, Anlagen & Projekte,
Genfergasse 11, 3001 Bern.

Gegenstand: Bahnstrecke Holligen–Thun, Projektän-
derung Bahnhof Wabern, Bahn-km 6.420 bis km
6.620

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Erstellung eines zusätzlichen Treppenaufgangs auf
der Seite des Perrons 1 mit integriertem Technik-
gebäude
- Neue gedeckte Passerelle auf der Dorfstrassen-
brücke
- Zusätzliches Perrondach beim Perron 1
- Optimierung der Anordnung der Veloabstellplätze
- Entwässerung der Perrons und Perrondächer erfolgt
neu über ein Retentions- und Filterbecken

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Ein-
sichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz
(Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über
das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen
(VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über
die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundes-
gesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG;
SR 172.101).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für
Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom
11. März 2019 bis 9. April 2019 während den ordent-
lichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen
werden:

- Gemeindeverwaltung Köniz, Landorfstrasse 1, 3098
Köniz

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten
Veränderungen werden während der Auflagefrist im
Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden
profilieren.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und
dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auf-
lagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt
für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern,
eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist
vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche ent-
eignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um
Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen
(vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. Art. 35 bis 37 EntG).
Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, je-
denfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV
vorzubringen.

Bern, 6. März 2019
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
3011 Bern

**Ordentliches eisenbahnrechtliches
Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Schweizerischen
Bundesbahnen SBB betreffend Bahnhof
Rubigen, Umsetzung BehiG**

Gemeinde Rubigen

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen
SBB, Infrastruktur Projekte, Multiprojekte, Bahnhof-
strasse 12, 4600 Olten.

Gegenstand: Bahnhof Rubigen, Bahn-Km 118.870 -
119.335

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden
Elemente:

- Erhöhung der Perrons an den Gleisen 1 und 2 auf
P55
- Ersatz der Beleuchtung und Beschallung sowie
Anpassung Perronmöblierung Perrons Gleis 1 und 2
- Anpassung der Entwässerung

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Ein-
sichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz
(Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über
das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen
(VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesge-
setz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für
Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom
11. März 2019 bis 9. April 2019 während den ordent-
lichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen
werden:

- Gemeindeverwaltung Rubigen, Worbstrasse 34,
3113 Rubigen

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten
Veränderungen werden während der Auflagefrist im
Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden
profilieren.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundes-
gesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR
172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel in-
nert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim
Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II,
3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache
erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche ent-
eignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um
Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen
(vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35
bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art.
41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 6. März 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
des Kantons Bern, 3011 Bern

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgatedauer schriftlich und begründet bei der Aufgatedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 10 Bern–Langnau–Luzern
Gemeinde Trubschachen*

Bauvorhaben: 10252; Sanierung Ortsdurchfahrt Trubschachen, inkl. Rodung bei der Ortseinfahrt Ost.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997
- Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997
- Bauten im Wald nach Art. 2 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 14 WaV vom 30. November 1992
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) Art. 38
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG, BSG 751.11) Art. 48

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgatedauer: Donnerstag, 28. Februar 2019 bis Freitag, 29. März 2019.

Aufgatedauer: Gemeindeverwaltung Trubschachen, Dorfstrasse 2, 3555 Trubschachen.

Bei Fragen: Sprechstunde am Donnerstag, 14. März 2019, zwischen 16 und 19 Uhr (nur auf Voranmeldung bei der Gemeindeverwaltung Trubschachen).

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Strassenränder und Mittelinseln: blau
Gehwegränder: rot
Rodung dauernd: gelb

Burgdorf, 15. Februar 2019

2-2

Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgatedauer schriftlich und begründet bei der Aufgatedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 10 Neuchâtel–Kerzers–Bern–Langnau–Luzern
Gemeinde Zäziwil*

Vorhaben: 20043; Trottoir-Verlängerung Bächlen.

Beanspruchte Ausnahmen:

Keine

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach

der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgatedauer: 11. März 2019 bis 12. April 2019.

Aufgatedauer: Gemeindeverwaltung Zäziwil/Oberhünigen, Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil.

Aussteckung:

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:
Gehwegränder: (gelb)
Landerwerb: (blau)

Bern, 15. Februar 2019

2-2

Oberingenieurkreis II

Polizeiwesen

Aufgefundene Zweiräder

Im Zeitraum vom 2. November 2018 bis 20. Dezember 2018 wurden in der Stadt Bern folgende Fahrräder sichergestellt:

Fahrzeugart	Marke und Typ	Farbe	Fahrgestell-Nr.
HR	Unbekannt	Schwarz	D7A01426
HR	Radon	Weiss/Grau	WOW054673D
HR	Rocky Mountain	Rot	PRID1503978
KR	Canyon	Schwarz/Rot	F501S1350
HR	Crema	Weiss	CRFG03124
HR	Cilo	Blau/Weiss	24842
DR	Unbekannt	Schwarz	PL0227
DR	B-Twin	Mint	1982117
DR	Staco	Rot	36602
HR	Scott	Schwarz/Blau	AS60125023
KR	Cilo	Orange	MP91005222

Allfällige Eigentümerinnen oder Eigentümer werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 3. April 2019 bei der Kantonspolizei telefonisch unter 031 638 82 80 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z. B. durch Vorzeigen einer Kaufquittung zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht abgeholten Fahrräder verwertet.

Straf- und Massnahmenvollzug

Entscheidsmittelteilung

Rrahmani Besnik, geboren am 9. August 1985, zuletzt wohnhaft in der Stiftung Tannenhof, Heim- und Wiedereingliederungsstätte, 3236 Gampelen, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit eröffnet, dass der Entscheid der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 28. Februar 2019 betreffend Abbruch Vollzug der gemeinnützigen Arbeit, während 14 Tagen bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern, Speichergasse 8, 3011 Bern, zu seinen Händen aufliegt und abgeholt werden kann. Wird der Entscheid während 14 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht abgeholt, so gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt und die 30-tägige Beschwerdefrist fängt an zu laufen.

Bern, 28. Februar 2019

Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Seeland

Gemeinde Büren an der Aare

Begegnungszone (Erweiterung im Stedtl)

Kantonsstrasse Nr. 252, Untere Hauptgasse und Zollrain, ab UBS-Kreisel bis zum Brückenkopf Süd

(Schlossrain und Lände sind ebenfalls in die Begegnungszone integriert).

Grund der Massnahme: Mit der Ausweitung der Begegnungszone auf die Kantonsstrasse, wurde mit der bereits flächendeckenden Begegnungszone auf den Gemeindestrassen ein einheitliches, klar verständliches Regime innerhalb des Städtli erfolgreich getestet.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in 2 Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Thun

Gemeinde Thun

Verkehrsmassnahmen in der Stadt Thun im Zusammenhang mit den Bauarbeiten am Lautorstütz und Bernortplatz 2019

Verkehrsmassnahmen Bereich Lautor und Bernortplatz

Einfahrt verboten

verbotene Fahrtrichtung Nord-Süd

Kantonsstrasse Nr. 221 Thun–Gunten, Burgstrasse, ab Kreisel Burgstrasse / Krankenhausstrasse in Fahrtrichtung Lautor bis zum Kreisel Lautor.

Einfahrt verboten

verbotene Fahrtrichtung Nord-Süd

Kantonsstrasse Nr. 6 und 221 Heimberg–Thun–Gunten, Bernstrasse und Burgstrasse, Teilstrecke Bereich Bernstrasse 4 – Bernortkreisel – max. Verzweigung Burgstrasse 14.

Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen

Linienbus gestattet

Kantonsstrasse Nr. 6, Bernortplatz auf den Strassenanschlüssen KS Nr. 229.4 Steffisburstrasse, Grabenstrasse und Untere Hauptgasse.

Verkehrsmassnahmen Grabenstrasse

Aufhebung

Die verbotene Einfahrt auf der Grabenstrasse ab Schwäbischgasse wird aufgehoben.

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder

Linienbus gestattet

Zubringerdienst ab Parkhaus City Nord bis Baustelle gestattet

Grabenstrasse, Parkhaus City Nord–Baustelle Bernortkreisel.

Fahrtrichtung links

Ab Viehmarktplatz (Installationsplatz Bernortplatz) in Grabenstrasse.

Fahrtrichtung rechts

Hauszufahrten Liegenschaften 2 und 4 in Grabenstrasse.

Fahrtrichtung rechts

Ausfahrt Parkhaus City Nord in Grabenstrasse.

Gültigkeit der Verkehrsmassnahmen: Während den Bauarbeiten vom 11. März bis 5. Juli 2019.

Grund der Massnahmen: Strassenbauarbeiten am Lautorstütz und Bernortplatz.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Thun, 27. Februar 2019
Oberingenieurkreis I

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1104 Thun–Thierachern–Blumenstein
Gemeinde Thierachern
10404; Verkehrsberuhigungsmassnahmen
Dorfstrasse*

Teilstrecke: Dorfstrasse Thierachern (2.610.430/1.178.101).

Dauer: 4. März bis voraussichtlich Ende Mai 2019.

Verkehrsführung: Teilweise einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren. Umleitungen für Fussgänger werden ausgeschrieben.

Grund: Erneuerung Gehwege und Sanierung Bushaltestelle.

Thun, 21. Februar 2019 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 239.1 Langenthal–Melchnau–Gondiswil–Kantonsstrasse Nr. 23
Gemeinde Langenthal*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 239.1 in Langenthal, Abschnitt Kreisel Affenplatz–Melchnaustrasse Nr. 1 bis Hallensträsschen.

Dauer: Montag 18. März 2019 bis Ende Mai 2019.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung in Richtung Melchnau–Langenthal.

Grund: Sicherstellung der Versorgungssicherheit «Trinkwasser» für die Region Langenthal, Unterquerung Affenplatz (Kreisel) mittels Spülbohrverfahren.

Einschränkungen: Die Fahrspur Richtung Langenthal–Melchnau wird im Baustellenbereich als Arbeitsbereich benötigt und gesperrt. Eine lokale Umleitung wird signalisiert.

Während den Bauarbeiten muss bei den Zu- und Wegfahrten mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden.

Die Haltestelle «Rössli» der Busbetriebe ASm in der Melchnaustrasse wird um ca. 150 m in Richtung Melchnau verschoben.

Aarwangen 28. Februar 2019 2-1
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf diesen Kantonsstrassen die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrassen Nr. 6 Heimberg–Thun,
Nr. 221 Thun–Gunten und Nr. 229.4 Thun–Steffisburg
Gemeinde Thun
Umbau Knoten Berntorplatz und Neubau
Radstreifen und Trottoir Lautortstutz*

Teilstrecken:

Nr. 6: Bernstrasse (Kreisel Kyburgstrasse bis Berntorplatz).

Nr. 221: Burgstrasse (Lautorkreisel bis Berntorplatz).
Nr. 229.4: Steffisburgstrasse (Kreisel Goldwilstrasse bis Berntorplatz).

Dauer: Montag, 11. März bis voraussichtlich Freitag, 5. Juli 2019.

Verkehrsführung: Die Burgstrasse ist ab dem Lautorkreisel nur im Einbahnverkehr in Richtung Berntorplatz befahrbar. Der Berntorplatz ist nur aus Richtung Burgstrasse in die Bernstrasse befahrbar. Der Verkehr über den Berntorplatz auf die Burgstrasse in Richtung Lautort wird umgeleitet. Die Umleitungen sind signalisiert.

Aus Richtung Bernstrasse, Steffisburgstrasse und Untere Hauptgasse ist der Berntorplatz nicht befahrbar. Zubringerdienst bis Baustelle gestattet. Die Grabenstrasse ist ab der Schwäbisgasse bis Baustelle in beide Richtungen befahrbar.

Einschränkungen: Fussgänger können die Baustellen unter erschwerten Verhältnissen passieren. Radfahrer müssen in den Baustellenbereichen absteigen und das Fahrrad auf dem Gehweg stossen.

Ausnahmen: Rettungsdienste der Spital STS AG und Feuerwehr. Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage.

Busbetrieb: Der Busbetrieb der Verkehrsbetriebe STI AG bleibt über den Berntorplatz aufrechterhalten.

Grund: Strassenbauarbeiten am Berntorplatz und Lautortstutz.

Thun, 19. Februar 2019 2-2
Oberingenieurkreis I

Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 27. Februar 2019 hat die Finanzdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Änderung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 661.111)

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 17. Mai 2019.

Zuständige Stelle: Finanzdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 12, 3011 Bern, Tel. 031 633 44 66.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Art. 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinden Lauterbrunnen und Gündlischwand

Gesuchstellerin: Schwellenkorporation Lauterbrunnen.

Name des Gewässers: Weisse Lütschine.

Koordinaten: Von 2.635.410, 1.162.420 bis 2.635.720, 1.164.480.

Bauvorhaben: Hochwasserschutz und Längsvernetzung Sperre Sandweidli: Die ca. 6 m hohe, durch

Hochwasserereignisse beschädigte Betonsperre von 1933 wird teilweise rückgebaut und die Sohle zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes mit einem Traversensystem stabilisiert. Die Traversen sowie der neue Uferschutz werden aus Blöcken in Hinterbeton erstellt. Die Längsvernetzung wird durch die Massnahme deutlich verbessert und ersetzt den Fischpass. Als begleitende Massnahme wird der Forstweg bis zum Fussgängersteg verlängert und teils bergwärts verlegt.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} NHG, Art. 18 Abs. 1g JSG sowie Art. 27 NSchG

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Vorkommen geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes sowie Art. 19 und 20 NSchV

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes sowie Art. 25, 26 und 27 NSchV

– Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG.

– Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8–10 BGF und Art. 8–10 und 13 FiG

– Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG, Art. 5ff WaV und Art. 19 KWaG

– Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25–27 KWa.

– Ausnahmebewilligung für Bauten im Wald nach Art. 2 WaG und Art. 14 WaV

– Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG

Rodungsflächen:
Gemeinde Lauterbrunnen total: 4715 m² (temporär 4085 m², definitiv 630 m²).

Gemeinde Gündlischwand total: 3705 m² (temporär 3705 m²).

Ersatzaufforstung:
Gemeinde Lauterbrunnen: total 4845 m² (4085 m² an Ort und Stelle).

Gemeinde Gündlischwand: total 3705 m² (3705 m² an Ort und Stelle).

Auflage- und Einsprachefrist: Vom 27. Februar 2019 bis 29. März 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltungen Lauterbrunnen und Gündlischwand.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 21. Februar 2019 2-2
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsrat oder die Regierungsratshalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Trachsel, Ernst, geboren am 22. Oktober 1930, von Jaberg BE, verheiratet, wohnsitzberechtigt gewesen in 3053 Münchenbuchsee, Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl, verstorben am 21. November 2018 und seine Ehefrau

Trachsel geb. Häberli, Liselotte, geboren am 1. Oktober 1933, von Jaber BE und Münchenbuchsee BE, verwitwet, wohnsitzberechtigt gewesen in 3053 Münchenbuchsee, Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl, verstorben am 30. Dezember 2018.

Eingabefrist bis und mit Dienstag, 16. April 2019.

Anmeldestellen:

a. Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber den Erblässern;

b. Ronald Frischknecht, Fürsprecher & Notar, Klosterweg 4, 3053 Münchenbuchsee, für Guthaben der Erblässer.

Massaverwalter: Ulrich Dreier, Fürsprecher & Notar, Grubenstrasse 7, 3123 Belp.

Die Gläubiger werden für nicht angemeldete Forderungen auf Artikel 589 und 590 ZGB aufmerksam gemacht.

Münchenbuchsee, 22. Februar 2019 3-2
Der Beauftragte: Ronald Frischknecht
Fürsprecher & Notar
Münchenbuchsee

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Burtzloff, Siegfried Arthur, geboren am 13. September 1938, Sohn des Burtzloff Paul Arthur Wilhelm und der Burtzloff geb. Rothbart Hedwig Trudchen Ella, von Bern, ledig, wohnhaft gewesen Steinlerstrasse 29, 3800 Unterseen, verstorben am 9. Januar 2019 in Unterseen BE.

An die unbekanntenen Erben des Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letzten Publikation dieses Erbenrufes unter Vorlage der Urkunden, die ihre Erbberechtigung nachweisen, schriftlich bei Notariat Lüthi, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen, zu melden. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an das beauftragte Notariat zu richten.

Unterseen, 15. Februar 2019 3-2
Die Beauftragte: Tina Lüthi, Notarin

Metzler, Konrad, geboren am 18. Oktober 1937, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft gewesen an der Bürgstrasse 34, 3700 Spiez, mit Aufenthalt im Solina, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ist am 30. Dezember 2018 in Thun verstorben.

An die unbekanntenen Erben ergeht ein Erbenruf im Sinne von Art. 555 ZGB.

Die gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes im Amtsblatt des Kantons Bern unter Vorlage der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden schriftlich bei Notar Hans Martin Hadorn, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen, zu melden.

Der beauftragte Notar und Erbschaftsverwalter 3-3
Hans Martin Hadorn, Notar und Rechtsanwalt

Streit geb. Hirsig, Irène Marguerite, geboren am 19. Juni 1924, verwitwet, von Wald BE, Tochter des Hirsig Robert, geboren am 8. März 1894, und der Hirsig geb. Berlincourt Marthe, geboren am 5. Dezember 1897, von Wald BE, wohnhaft gewesen in 3663 Gurzelen, verstorben am 28. Oktober 2018.

An die unbekanntenen gesetzlichen Erben ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB. Die aufgerufenen Personen werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der Gemeindeverwaltung Gurzelen, Dörfli 117, 3663 Gurzelen, zu melden. Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Gemeindeverwaltung Gurzelen zu richten.

Gurzelen, 7. Februar 2019 3-2
Gemeinderat Gurzelen

Strelec-Livnjakovic, Dusanka, geboren am 23. Februar 1923, von Mels SG, verwitwet, wohnhaft gewesen Bözingenstrasse 138, 2504 Biel/Bienne, verstorben am 30. Januar 2018 in Biel/Bienne.

An die gesetzlichen Erben, insbesondere allfällig bis anhin unbekanntene weitere Nachkommen der Eltern des Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 Abs. 1 ZGB.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar zu melden.

Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Biel/Bienne, 18. Februar 2019 3-2
Christoph Rothenbühler, Notar
Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800
2501 Biel/Bienne
Tel. ++41 32 329 20 40
E-Mail: ch.rothenbuehler@notariat21.ch

Telser, Ludwig Karl, geboren am 9. Dezember 1932, Sohn der Anna Hedwig Telser, Ehemann der Bethli Telser-Herrmann, von Österreich, wohnhaft gewesen Untergässli 11A, 4934 Madiswil, ist am 10. Juli 2018 in Madiswil verstorben.

An die unbekanntenen Erben ergeht ein Erbenruf im Sinne von Art. 555 ZGB.

Die gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes im Amtsblatt des Kantons Bern unter Vorlage der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden schriftlich bei Notar Eveline Reinmann, Melchnaustrasse 25, 4934 Madiswil, zu melden.

Madiswil, 1. März 2019 3-1
Der Beauftragte: Eveline Reinmann, Notar

Frau Wild geb. Tommasi, Maria, geboren am 27. Oktober 1928 in Brescia (Italien), von Appenzell AI, Tochter des Francesco und der Giuseppina Tommasi, wohnhaft gewesen Hangweg 100, 3095 Spiegel bei Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wildermettpark, Bern, ist am 7. Februar 2019 in Bern verstorben.

An die unbekanntenen gesetzlichen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB. Die Verstorbene ist bei einer Pflegemutter aufgewachsen; mit 19 Jahren ist sie von Brescia (Italien) eingereist.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden öffentlich aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei Notarin Natalie Siegenthaler, Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern (Schweiz), schriftlich zu melden. Der Meldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an Notarin Natalie Siegenthaler, Bern, zu richten.

Gehen innert Jahresfrist keine Meldungen ein, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an die gesetzlichen Erben.

Bern, 28. Februar 2019 3-1
Die Beauftragte:
Natalie Siegenthaler, Notarin
Häusermann + Partner
Rechtsanwältin und Notare
Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern

Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntenen Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Binggeli geb. Londner, «Anna» Catherine Constance, geboren am 8. August 1932 in Menton, Alpes-Maritimes, Frankreich, Tochter des Londner, Tobjasz Hersz und der Woothey, Ethel Mary, verwitwet, von Trachselwald BE, wohnhaft gewesen in 3613 Steffisburg, Turmstrasse 6, verstorben am 13. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 3. Februar 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 12. Februar 2019 durch die Abteilung Sicherheit Steffisburg.

Einsprachen bis und mit 8. April 2019 an die Abteilung Sicherheit, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 8. Februar 2019 3-3
Abteilung Sicherheit Steffisburg

Buchs geb. Duran, Rubiela, Tochter des Segismundo und der Maria geb. Ospina, Ehefrau des Roland Robert, geboren am 8. Juli 1951, von Jaun FR, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 1, 3015 Bern, verstorben am 11. Februar 2019. Einbürgerung am 7. Dezember 1973 durch Heirat. Vor der Heirat kolumbianische Staatsangehörigkeit.

Letztwillige Verfügung vom 8. Januar 2019, eröffnet am 6. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. März 2019 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Burkert, Stefanie Anna, geboren am 15. Dezember 1943 in Gleiwitz/Oberschlesien, Tochter der Burkert Hedwig und des Wrobel Stansilaw, verwitwet, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft gewesen in 3250 Lyss, Blaumatt 3, verstorben am 13. Januar 2019 in Lyss.

Eigenhändiges Testament vom 30. Juli 2017 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Das Testament liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Lyss, 19. Februar 2019 3-2
Der beauftragte Notar:
Andreas Blank, Notar
Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss

Gafner, Jakob, geboren am 21. April 1943, von Beatenberg BE, verwitwet, kinderlos, wohnhaft gewesen in 3717 Blausee-Mitholz, Gruebi 228, Gemeinde Kandergrund, verstorben am 16. September 2018.

Der Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 26. März 1992 sowie einen Erbvertrag vom 3. Juni 2013 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeneinsetzung.

Das Testament sowie der Erbvertrag liegt bei Notar Hans Martin Hadorn, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Frutigen, 22. Februar 2019 3-1
Hans Martin Hadorn, Notar
Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen

Geinoz, Marcel Germain, geboren am 26. April 1929, von Haut-Intyamont FR, geschieden, wohnhaft gewesen in 3770 Zweisimmen, Saanenstrasse 16, verstorben am 9. Dezember 2018.

Der Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 12. Juni 2001 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeneinsetzung. Das Testament liegt beim Notar zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Zweisimmen, 22. Februar 2019 3-1
Jürg Heinzelmänn, Notar

Haueter, Anna Maria Elvira, geboren am 25. September 1915, von Burgdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen im Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77B/B46, 3400 Burgdorf, ist am 23. Januar 2019 in Burgdorf verstorben.

Die Verstorbene hat eine öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 13. Juli 2011 hinterlassen. Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notariat Häusermann + Partner, Farbweg 11, 3400 Burgdorf, zur Einsicht durch die gesetzlichen Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an die beauftragte Notarin zu richten.

Burgdorf, 22. Februar 2019 3-2
Die Beauftragte:
Häusermann + Partner
Notarin Celine Krebs
Farbweg 11, 3400 Burgdorf

Hostettler geb. Rafalczyk, Ruth Maria, geboren am 15. September 1923, von Rüscheegg BE, Witwe des Hostettler Arnold, Tochter des Rafalczyk Karl und der Rafalczyk Hildegard, wohnhaft gewesen Tilia Pflegezentrum, Tulpenweg 120, 3098 Köniz, verstorben am 19. Januar 2019 in Köniz BE.

Die letztwillige Verfügung wurde den soweit bekannten Erben am 12. Februar 2019 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 12. Februar 2019 3-3
Testamentsdienst Köniz

Iseli, *Kurt* Eugen, Sohn des Ernst und der Ida geb. Baumgartner, Ehemann der Rita geb. Morgeneegg, geboren am 18. August 1927, von Lützelfüh BE, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, Zentrum Schönenberg, 3006 Bern, verstorben am 18. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 27. Dezember 1972, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 20. Februar 2019 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Kremer geb. Kramel, *Helena* Anna, Tochter des Johann und der Maria Juliana geb. Plahutnik, verwitwet, geboren am 25. Februar 1920, von Bern, wohnhaft gewesen Carrer Del Rascló 7, 03730 Jávea, Alicante, Spanien, verstorben am 14. November 2018. Vor der Eheschliessung mit Max Robert Baumann österreichische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügungen vom 15. Dezember 1992, eröffnet am 6. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. März 2019 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Melchiorre, Antonio, Sohn des Domenico und der Mariannina geb. Savignani, Ehemann der Doretta geb. Olivieri, geboren am 19. Dezember 1939, Staatsangehöriger von Italien, wohnhaft gewesen Konsumstrasse 22, 3007 Bern, verstorben am 11. Februar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 11. September 2017, eröffnet am 6. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. März 2019 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Stettler geb. Zielke, Margot Evelin, geboren am 27. November 1930, des Leo und der Maria Zielke geb. Hallas, von Bolligen BE, verwitwet seit dem 21. Oktober 1983 von Werner Emil Stettler, wohnhaft gewesen in 3006 Bern, Ankerstrasse 27, gestorben am 23. Dezember 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat am 29. Februar 1980 zusammen mit ihrem vorverstorbenen Ehemann Werner Emil Stettler, geboren am 26. Februar 1914, von Bolligen BE, einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Weiter liegt ein Testament der Verstorbenen vor, worin ebenfalls die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge erfolgte. Der Erbvertrag und das Testament liegen beim beauftragten Notar Theodor Blum, Brünnenstrasse 126, 3018 Bern, zur Einsichtnahme auf und können bei ihm eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar einzureichen.

Bern, 13. Februar 2019 3-3
Der beauftragte Notar: Theodor Blum

Walther, Erika, des Werner und der Emma geb. Staub, ledig, geboren am 19. Dezember 1936, von Wohlen bei Bern BE, wohnhaft gewesen in 3088 Rüeggisberg, mit Aufenthalt im Altersheim Riggishof, 3132 Riggisberg, verstorben in Riggisberg am 6. Oktober 2018.

Letztwillige Verfügung vom 23. Februar 2010, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 31. Oktober 2018 durch den Gemeinderat von Rüeggisberg.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an advokatur56, Herr Peter Bärswyl, Notar und Rechtsanwalt, Zieglerstrasse 29, Postfach 530, 3000 Bern 14.

Bern, 28. Februar 2019 3-1
Der Beauftragte:
advokatur56, Peter Bärswyl,
Notar und Rechtsanwalt,
Zieglerstrasse 29, Postfach 530, 3000 Bern 14

**Staatsanwaltschaft und
Jugend-anwaltschaft**

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl

eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten. Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Emmental-Oberaargau*

Ajruli Naim, geboren am 4. November 1979, von Mazedonien, unbekannter Aufenthalt, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, vom 25. Februar 2019 (ersetzt den Strafbefehl vom 12. Februar 2019), mitgeteilt:

1. Ajruli Naim wird wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, begangen von 18.12.2018 bis 11.2.2019 in Herzogenbuchsee, schuldig erklärt.
2. Ajruli Naim wird bestraft mit einer Busse von CHF 6000.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen (mit Eintrag im Strafregister).
3. Die Kosten des Verfahrens von CHF 300.– werden Ajruli Naim auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Datum der Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

HINWEIS: Die Publikation im Amtsblatt Nr. 8 vom 20.2.2019, S. 182, wird nichtig erklärt.

Der Staatsanwalt: R. Leibundgut

Wissam Salim, geb. 1.6.1998, von Marokko, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, vom 22.2.2019 mitgeteilt:

Wissam Salim wird schuldig erklärt wegen:

- Hehlerei, begangen in der Zeit ab 2.12.2018 bis 12.12.2018 in Neuenburg, evtl. anderswo;
- Diebstahls (geringfügiger Vermögenswert), mehrfach begangen, am 12.12.2018, in Langenthal, St. Urbanstrasse 22 zum Nachteil Ochsner Sport und Interdiscount.

Wissam Salim wird bestraft mit einer Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu je CHF 30.–, unter Anrechnung von 2 Tagessätzen für die ausgestandene Polizeihaft (12. und 13.12.2018), ausmachend CHF 660.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Wissam Salim wird zudem mit einer Verbindungsbusse von CHF 180.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von sechs Tagen.

Wissam Salim wird zudem mit einer Busse von CHF 300.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von drei Tagen. Das abgenommene Bussen- und Kostendepositum von CHF 329.20 (EU 100.000 zum Tageskurs vom 12.12.2018 umgerechnet in CHF 329.20) wird beschlagnahmt, eingezogen und an die Verfahrenskosten angerechnet (Art. 263/1b und 268/1 StPO).

Das aufgefundene Mobiltelefon, Marke Samsung, Typ Galaxy S8, schwarz, wird der Geschädigten nach Rechtskraft des vorliegenden Strafbefehls ausgehändigt. Das Mobiltelefon wird mit ihrem Einverständnis (Tel. vom 8.2.2019) per Post an ihre Adresse geschickt.

Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) sowie das DNA-Profil wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.

Die Kosten des Verfahrens werden Wissam Salim auferlegt.

Die Staatsanwältin A. Schlapbach

Strafverfahren

Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland

Shakjiri Kujtim, von Mazedonien, unbekanntem Aufenthaltsort, wird die Verfügung vom 28.1.2019 und 15.2.2019 wie folgt mitgeteilt:

1. Das Verfahren wegen Drohung, mehrfach begangen: angeblich begangen an einem unbekanntem Handlungsort in Mazedonien am 7.6.2017 zum Nachteil von Mehmeti Selim, Erfolgsort Juraweg 1, 3250 Lyss, evtl. anderswo; angeblich begangen an einem unbekanntem Handlungsort in Mazedonien am 7.7.2017 zum Nachteil von Nrecaj Hetem, Erfolgsort Längackerweg 52B, 2557 Studen, evtl. anderswo, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO).
2. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Die Staatsanwältin: V. Gysi

amtsblatt@gassmann.ch

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Kiangala Samuel, geboren am 13. Juni 2017, von Angola, gesetzlich vertreten durch die Mutter, Frau Ana Roda Kiangala, geboren am 12. Oktober 1992, Untermattweg 66, 3027 Bern, vertreten durch Alain Ambühl, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Predigergasse 10, Postfach 154, 3001 Bern, Kläger, gegen **Kosi Thierry**, geboren am 4. Januar 1981, von Angola, unbekanntem Aufenthaltsort, Beklagter betreffend Vaterschaft, Unterhalt und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. In Anwendung von Art. 261 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wird das Kindesverhältnis zwischen Samuel Kiangala, geboren am 13. Juni 2017, und Thierry Kosi, geboren am 4. Januar 1981, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt festgestellt.
2. Das Kind Samuel Kiangala, geboren am 13. Juni 2017, wird unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter belassen.
3. Thierry Kosi wird verurteilt, für Samuel Kiangala einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag in folgender Höhe zu bezahlen:
 - rückwirkend ab 5. Juli 2017 bis 31. Dezember 2023: Fr. 80.–
 - ab Januar 2024 bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung, auch über die Volljährigkeit hinausgehend: Fr. 125.–Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten. Die Familienzulage ist im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn Thierry Kosi darauf Anspruch hat und sie nicht von Ana Roda Kiangala bezogen wird. Die Familienzulagen werden in erster Linie von Ana Roda Kiangala bezogen.
4. Es wird festgestellt, dass mit dem festgesetzten Unterhaltsbeitrag der gebührende Unterhalt des Kindes nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inkl. Betreuungsunterhalt) fehlen folgende Beträge (Unterdeckung):
 - Fr. 3230.– (davon Fr. 2825.– Betreuungsunterhalt) von Juli 2017 bis Juli 2021 (Phase 1)
 - Fr. 1705.– (davon Fr. 1200.– Betreuungsunterhalt) von August 2021 bis Dezember 2023 (Phase 2)
 - Fr. 1660.– (davon Fr. 1200.– Betreuungsunterhalt) von Januar 2024 bis Juni 2027 (Phase 3)
 - Fr. 1860.– (davon Fr. 1200.– Betreuungsunterhalt) von Juli 2027 bis Juli 2029 (Phase 4)
 - Fr. 885.– (davon Fr. 225.– Betreuungsunterhalt) von August 2029 bis Juni 2033 (Phase 5)
 - Fr. 500.– Barunterhalt von Juli 2033 bis Juni 2035 resp. bis Abschluss Erstausbildung (Phase 6)
5. Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden Einkommenszahlen (netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exkl. Familienzulagen) ausgegangen:
 - Kosi Thierry: Fr. 1600.– (Einkommen in Frankreich; Phase 1-6)
 - Ana Roda Kiangala: Fr. 0.– (Beschäftigungsgrad 0%; Phase 1)
 - Fr. 1625.– (Beschäftigungsgrad 50%; Phase 2-4)
 - Fr. 2600.– (Beschäftigungsgrad 80%; Phase 5)
 - Fr. 3250.– (Beschäftigungsgrad 100%; Phase 6)

Samuel Kiangala:

Fr. 230.– (Familienzulagen Phase 1-5)

Fr. 290.– (Familienzulagen Phase 6)

6. Der Unterhaltsbeitrag basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.3 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er wird jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Der neue Betrag ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{Basisindex}}$$

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen von Thierry Kosi entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.

7. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden dem Beklagten auferlegt. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidungsgebühr um Fr. 250.–. Die Gerichtskosten betragen diesfalls Fr. 750.–.
8. Allfällige Parteikosten hat jede Partei selber zu tragen.
9. (...)
10. Schriftlich zu eröffnen:
 - dem Kläger (mit Einschreiben)
 - dem Beklagten (mittels Publikation)Schriftlich mitzuteilen, nach Eintritt der Rechtskraft:
 - uszugsweise (Ziffer 1), dem Zivilstandesamt Bern-Mittelland zwecks Eintragung des Kindesverhältnisses

Die Gerichtspräsidentin: Zürcher

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

ALTAVIA TRAVEL SH.P.K., Pristina, Zweigniederlassung Biel/Bienne, vormals mit Sitz Unterer Quai 37, 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Domizils, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 27. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen (...)

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Gesuchsgegnerin, ALTAVIA TRAVEL SH.P.K., Pristina, Zweigniederlassung Biel/Bienne, Unterer Quai 37, 2502 Biel/Bienne, wird aufgelöst. Sie ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 800.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, direkt zu verrechnen.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - den Parteien (der Gesuchsgegnerin durch Publikation im Amtsblatt)Mitzuteilen (in analoger Anwendung von Art. 176 Abs. 1 Ziff.1 SchKG und Art. 158 Abs. 1 Lit. a HRegV):
 - dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne
 - dem Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland
 - dem Grundbuchamt Seeland

Swiss - Asbest GmbH, vormals mit Sitz am Meisenbergweg 6 in 2504 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Domizils, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR), Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 27. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen (...)

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Gesuchsgegnerin, Swiss - Asbest GmbH, Meisenbergweg 6, 2504 Biel/Bienne, p. A. Ragib Imsirovic, Gesellschafter und Geschäftsführer, Avenue du Lignon 8, 1219 Lignon, wird aufgelöst. Sie ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.

2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 900.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und werden dem durch die Gesuchstellerin geleisteten Gerichtskostenvorschuss entnommen.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen
4. Zu eröffnen:
 - den Parteien (der Gesuchsgegnerin durch Publikation im Amtsblatt)
 Mitzuteilen (in analoger Anwendung von Art. 176 Abs. 1 Ziff.1 SchKG und Art. 158 Abs. 1 lit. a HRegV):
 - dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne
 - dem Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland
 - dem Grundbuchamt Seeland
 - dem Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Gerezgiher Gebremichael Berhe, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Anfechtung Kindesverhältnis der Gebreyesus Noah, Kläger, nachstehender Entscheid vom 22.2.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass, Gerezgiher Gebremichael Berhe nicht der Vater von Gebreyesus Noah, geb. 17.10.2012, ist. Das Kindesverhältnis wird rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt von Gebreyesus Noah, geb. 17.10.2012, aufgehoben.
2. (...)
3. Den Parteien zu eröffnen,
 - dem Beklagten mittels Publikation
 - (...)
4. (...)

Der Gerichtspräsident: Sidler

Regionalgericht Oberland

Blasimann-Nyembe Delisile Promise, geboren am 12. April 1992, von Südafrika, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagte im Verfahren gegen Blasimann Michael, geboren am 7. Mai 1978, von Eggwil BE, Mittlere Strasse 75A, 3600 Thun, betreffend Ehescheidungsklage folgender Entscheid vom 26. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 16. April 2011 in Südafrika, Worcester, geschlossene Ehe wird auf Begehren des Klägers in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden
2. Der gemeinsame Sohn Daniel, geboren am 24. November 2012, wird unter die alleinige elterliche Sorge und Obhut des Klägers/Vaters gestellt, mit Wohnsitz beim Kläger/Vater.
3. Die am 28. Juli 2016 durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Thun über Daniel, geboren am 24. November 2012, errichtete Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wird im bisherigen Umfang aufrechterhalten. Begründung: Die Aufrechterhaltung der Erziehungsbeistandschaft wird vom Richter als sachgerecht und angemessen erachtet.
4. Angesichts der unbekanntes Lebenssituation der Beklagten wird zur Zeit auf eine Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen ihr und dem Sohn Daniel verzichtet. Dem Kläger wird in diesem Zusammenhang im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisung erteilt, den Sohn Daniel in der Kontaktfindung mit der Beklagten/Mutter seinen Möglichkeiten entsprechend zu unterstützen und bei jeglicher Kontaktaufnahme der Beklagten/Mutter der Beistandsperson des Sohnes Daniel Meldung zu erstatten, damit eine Kontaktregelung versucht werden kann.
5. Die Beklagte hat für den Sohn Daniel ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids einen monatlichen Unterhalt (Barunterhalt), zahlbar monatlich zum Voraus, von Fr. 200.– zu leisten. Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten. Die Beklagte hat den Unterhaltsbeitrag von Fr. 200.– gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des Sohnes Daniel ordentlicherweise abgeschlossen ist. Es wird festgestellt, dass kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist.

Die Familienzulage ist im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn die Beklagte darauf Anspruch hat und sie nicht vom Kläger bezogen wird.

Mit dem festgesetzten Barunterhalt ist der gebührende Unterhalt des Sohnes Daniel nicht gedeckt. Der nachzubehaltende Unterhaltsbeitrag im Falle ausserordentlich veränderter Verhältnisse (Art. 286a Abs. 1 ZGB) ist nachträglich zu bestimmen.

6. Gestützt auf Art. 52bis AHVV wird die ganze Erziehungsgutschrift dem Kläger angerechnet.
7. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine nachehelichen Unterhaltspflichten gemäss Art. 125 ZGB bestehen.
8. Bei der Festsetzung des Barunterhaltes für den Sohn Daniel wurde von folgenden Werten ausgegangen:
 - Einkommen (netto pro Monat, inklusive Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exkl. Familien- und Betreuungszulagen):
 - Kläger: Fr. 7250.–.
 - Beklagte (hypothetisch): Fr. 2200.–.
 - Sohn Daniel: Kinderzulage von zurzeit Fr. 230.–.
 Allfälliges Vermögen wurde bei der Festsetzung des Barunterhaltes für den Sohn Daniel nicht berücksichtigt.
9. Der Unterhaltsbeitrag für den Sohn Daniel basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.3 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er wird jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Der neue Betrag ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Frankenbetrag gemäss Ziffer 5} \times \frac{\text{neuer Indexstand}}{101.3 \text{ Punkte}}$$

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen der Beklagten entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Sie trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung ihres Einkommens an die Teuerung.

10. Es erfolgt keine Teilung der Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge des Klägers. Es wird festgestellt, dass die Beklagte keine Austrittsleistung hat.
11. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
12. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 3600.–, werden den Parteien je hälftig auferlegt, unter Anrechnung des vom Kläger geleisteten Vorschusses von Fr. 3100.–. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 3100.–. Die Beklagte hat dem Kläger Fr. 1800.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 1550.–) für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
13. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
14. Mündlich eröffnet und begründet sowie dem Kläger schriftlich abgegeben unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung. Per Publikation zu eröffnen:
 - der Beklagten
 - Auszugsweise schriftlich mitzuteilen (nach Eintritt der Rechtskraft):
 - der Beistandsperson des Sohnes Daniel
 - dem Zivilstandsamt Oberland West
 - der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Thun
 - den Einwohnerdiensten der Gemeinde Thun

Rechtsmittelfrist: 10 Tage.

Thun, 26. Februar 2019

Der Gerichtspräsident: Zbinden

i. V. Franziska Friederich Hörr, Gerichtspräsidentin

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht ein-

gereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Fuhrmann, Walter, vormals wohnhaft Sädelstrasse 24 in 3115 Gerzensee, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Scheidegger Urs, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 3. Dezember 2018 und die Verfügung vom 14. Dezember 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der von ihr gemieteten Wohnung an der Sädelstrasse 24 in 3115 Gerzensee gerichtlich auszuweisen sei.
2. Vom Eingang des Gesuches am 5. Dezember 2018 und des Gerichtskostenvorschusses der gesuchstellenden Partei am 13. Dezember 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 031 635 46 00) zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern zur Verfügung.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von 5 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Referenz: 16938/2017/ABH, Gesuchstellerin, gegen **Simsport AG**, Brunnmattstrasse 11, 3174 Thörishaus, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 17. Januar 2019 ist samt Beilagen am 18. Januar 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 17. Januar 2019 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben. Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Herzig René, Via XXI Aprile 109, IT-73054 Presicce, wird als Gesuchsgegner in Sachen Eheschutzgesuch der Herzig-Indino Cristina, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 26.2.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner innert der ihm angesetzten Frist kein Zustellungsdomizil angegeben hat. Weitere Verfügungen werden für den Gesuchsgegner somit amtlich publiziert.
2. Eine Kopie der Rechtsschrift vom 10.12.2018 samt Beilagen liegt in der Zivilkanzlei der unterzeichnenden RichterIn zur Einsichtnahme bereit und kann während den Bürozeiten vom Gesuchsgegner abgeholt werden.
3. Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von zehn Tagen ab Kenntnisnahme dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Die Verhandlung vor Gerichtspräsidentin Schwendener wird angesetzt auf Freitag, 5. Juli 2019, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 117, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

5. Die Parteien werden aufgefordert, alle Belege und Unterlagen über ihre finanziellen Verhältnisse (im Original oder in Kopie) bis am 22.6.2019 einzureichen, insbesondere:

- Lohnausweis(e) des vergangenen Jahres (bei unselbstständiger Tätigkeit)
- aktuelle Lohnabrechnung(en) (bei unselbstständiger Tätigkeit)
- Geschäftsabschlüsse d. h. Bilanz und Erfolgsrechnungen (bei selbstständiger Tätigkeit)
- Belege betreffend Renteneinkommen (AHV, IV, EO, BVG, ALV, Sozialhilfe usw.)
- Belege betreffend Unterhaltsbeiträge (für sich oder die unmündigen Kinder)
- vollständige Bank- und Postkontoauszüge sowie das Wertschriftendepot der letzten zwölf Monate
- vollständige Aufstellung allfälliger Schulden (Kleinkredite, Darlehen, Leasingverträge usw.)
- letzte Steuererklärung
- letzte Steuerveranlagung
- Belege für die Steuerratenzahlungen der letzten zwölf Monate
- Mietvertrag (Wohnung, Parkplatz) bzw. bei Wohneigentum Belege über Hypothekarzinsen und Amortisationskosten
- Belege über Nebenkosten (Strom, Heizung, usw.)
- Versicherungsausweise Krankenkasse mit Belegen der Krankenkassenprämien
- Unterlagen über allfällige Prämienverbilligungen
- Belege für allfällige Arztkosten der letzten zwölf Monate
- Belege betreffend Sozialbeiträge (selbstständige Tätigkeit)
- Belege betreffend Fahrzeugkosten (Versicherungspolice mit Prämienbelegen, Steuern, Leasing- oder Abzahlungskaufverträge usw.)
- Belege betreffend Unterhaltszahlungen der letzten zwölf Monate (Urteil oder Vereinbarung)
- Belege betreffend Beiträge an Berufs- und Fachverbände (z. B. Gewerkschaften)
- weitere Einkommens-, Vermögens- und Ausgabenbelege.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO nicht gilt.

7. Zu eröffnen:
 - den Parteien

Die Gerichtspräsidentin: Schwendener

Regionalgericht Oberland

Addison-Zemlicka Thomas, geboren am 19. Mai 1984, von Saanen BE, unbekanntes Aufenthaltsort, zuletzt wohnhaft Simmenfluhweg 4, 3647 Reutigen, wird als Beklagter im Scheidungsverfahren der Addison Nicole Jean, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 25. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte innert der angesetzten Frist keine Klageantwort eingereicht hat.
Dem Beklagten wird eine Nachfrist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftlich Klageantwort zur Scheidungsklage einzureichen.
Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
2. Der Beklagte hat zudem innert 10 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die in Ziffer 11 der Verfügung vom 23. Januar 2019 verlangten Belege zu den monatlichen Einnahmen und Ausgaben und die in Ziffer 14 verlangten Angaben zu allfälligen BVG-Zuflüssen im Ausland einzureichen.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beklagten (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)Mitzuteilen (A-Post):
 - der Klägerin

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 2918) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Hiltzold

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Pinheiro Chande Sandro Felipe, geb. 14.12.1983, von Portugal, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Klage auf Abänderung eines Ehescheidungsurteils der Machado Evans Adriana Vanessa, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 25.2.2019 zur Kenntnis gebracht:

- 1.-5. (...)
6. Der Termin zur Hauptverhandlung im Verfahren um Abänderung des Ehescheidungsurteils wird neu festgesetzt auf Dienstag, 25. Juni 2019, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer: ½ Tag), Gerichtssaal 7, 1. Stock, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO).

7.-8 (...)

Regionale Schlichtungsbehörden

Urteilsvorschlag

Regionale Schlichtungsbehörde
Berner Jura-Seeland, Dienststelle Biel

Urteilsvorschlag vom 26. Februar 2019

Anlässlich der Verhandlung vom 26. Februar 2019 bezüglich Forderung im Verfahren JBS 18 1547 zwischen der Berner Kantonalbank AG (nachstehend BEKB I BCBE genannt), handelnd durch ihre Organe, Bundesplatz 8, 3011 Bern, als Klägerin, und **Howald**, Markus, Neumarktstrasse 31, 2503 Biel/Bienne, als Beklagter, hat die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland in der Zusammensetzung Käser (Vorsitzende) und Luterbacher (Gerichtsschreiberin) festgestellt, dass die beklagte Partei am Verhandlungstermin vom 26. Februar 2019, um 14 Uhr, trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldig nicht erschienen und auch nicht vertreten war. Die beklagte Partei wurde deshalb säumig erklärt. Das Verfahren hat trotz dieser Säumnis seinen Fortgang genommen (Art. 206 Abs. 2 ZPO).

Der beklagten Partei wird somit folgendes zur Kenntnis gegeben:

Die klagende Partei hat die im Schlichtungsgesuch gestellten Rechtsbegehren anlässlich der Schlichtungsverhandlung wie folgt modifiziert:

1. Der Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin Fr. 5000.- nebst Zinsen zu 9% seit dem 11. Oktober 2018 zu bezahlen, zuzüglich Fr. 137.80 Zinsen, sowie Fr. 73.30 Kosten für die Ausstellung des Zahlungsbefehls.
2. Der Klägerin sei in der Betreuung Nr. 98042648 des Betreibungsamtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, die Rechtsöffnung zu erteilen.
3. Die Klägerin beantragt der Schlichtungsbehörde einen Urteilsvorschlag zu formulieren.
4. Der Klägerin sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen unter Kosten und Entschädigungsfolgen.

Hierauf wurde den Parteien durch die Schlichtungsbehörde folgender Urteilsvorschlag unterbreitet:

1. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei Fr. 5000.- nebst Zinsen zu 5% seit 27. Februar 2019 sowie einen Betrag von Fr. 160.20 (aufgelaufene Zinsen bis am 26. Februar 2019) sowie Fr. 73.30 Betreuungskosten zu bezahlen. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen.
2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 98042648 des Betreibungsamtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, wird im Umfang von Ziff. 1 aufgehoben.
3. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 400.-, werden der beklagten Partei auferlegt und mit dem von der klagenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet. Die beklagte Partei hat der klagenden Partei Fr. 400.- für vorgeschossene Verfahrenskosten zu ersetzen.
4. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 100.- inkl. Auslagen und MwSt. zu bezahlen.
5. Der klagenden Partei schriftlich und mündlich eröffnet. Der beklagten Partei mittels Publikation im Amtsblatt zu eröffnen.

Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen

Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 oder 4 ZPO zur Einreichung der Klage beim Gericht.

Die Vorsitzende: Käser

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Oberland

Robert John Shaw, geb. 22.1.1983, Adresse unbekannt, wird als Beklagter im Verfahren OL 18 1101 der Schlichtungsbehörde Oberland, Thun, betreffend Grunddienstbarkeit «Weidpark», in Steffisburg, folgen-des mitgeteilt:

1. Am 23. bzw. mit Korrektur am 26. November 2018 ist bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch der Kläger eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist am 21. November 2018 (Postaufgabe) eingetreten.
3. Ein Doppel des Schlichtungsgesuchs inklusive Beilagen wird den Beklagten zugestellt.
- 4.-7.
8. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Donnerstag, 25. April 2019 um 14 Uhr Gerichtssaal 4, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun (voraussichtliche Dauer der Verhandlung zwei Stunden) zu erscheinen.

Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO

Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.

Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre.

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Bircher, Aline, Geburtsdatum 14. Februar 1996, Beundenring 12, 2560 Nidau.

Gläubigerin: TalkTalk AG, CHE-105.438.982, Suurstoffi 22, 6343 Rotkreuz.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98044794 vom 2. November 2018.

Forderungen:

Fr. 1183.65 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Januar 2018.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Offene Rechnungen zu Kundennummer 5505703225, 14. Februar 1996.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Conková, Michaela, von der Tschechischen Republik, Geburtsdatum 9. September 1987, früher wohnhaft Unterholz 12, 3380 Wangen an der Aare, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubiger: BERNINVEST AG, 3013 Bern – Good Buildings Swiss Real Estate Fund, Zustelladresse DR. MEYER Immobilien AG, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Vertreterin: DR. MEYER Immobilien AG, CHE-107.905.948, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 99003642 vom 11. Februar 2019.

Forderungen:

Fr. 5555.60 nebst Zinsen zu 5% seit 1. März 2017.
Kosten Zahlungsbefehl Fr. 73.30.

Kosten Auftrag Publikation Fr. 45.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Objekt Nr. 010002, 2½-Zimmer-Wohnung, EG rechts, 12.2

Mietzinse 3. bis 5.2017 à Fr. 1330.–.

Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2015/2016 von Fr. 551.–.

Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2016/2017 von Fr. 772.20.

Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2017/2018 von Fr. 112.40.

Liegenschaft: Unterholz 12, 3380 Wangen an der Aare Vertragsabschluss: 16. September 2015.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Pfandobjekt: Mietzinsdepot von Fr. 3990.– (zuzüglich Zinsen) bei der Migros Bank AG, Zürich, IBAN-Nr. CH12 0840 1000 0589 7571 3.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Cotoban, Ionela, Geburtsdatum 13. April 1987, Industriestrasse 47, 3052 Zollikofen.

Gläubiger: SWICA Krankenversicherung AG, CHE-109.337.400, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98079481 vom 13. August 2018.

Forderungen:

Fr. 1506.85 nebst Zinsen zu 5% seit 28. Juni 2017.

Fr. 30.– Spese d'ingiunzione.

Fr. 95.– Commissione d'incasso.

Fr. 19.– Costo ufficiale.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Premi LAMal dal Marzo 2017 al Settembre 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Fischer, Mathias, Geburtsdatum 16. November 1991, unbekanntes Wohnadresse.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Vertreter: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98032767 vom 27. November 2018.

Forderungen:

Fr. 720.– nebst Zinsen zu 5% seit 26. März 2018.
KVG Prämien von Januar bis Dezember 2018.

Fr. 100.– Bearbeitungskosten.

Fr. 50.– Mahnkosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Siehe Forderungen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Girardclos, Pascale, Geburtsdatum 18. Februar 1971, Crêt des Fleurs 51, 2503 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, CHE-110.227.511, Jägggasse 3, 8004 Zürich.

Vertreterin: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98032009 vom 27. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 1323.60 nebst Zinsen zu 5% seit 20. Februar 2018.

Fr. 90.– Umtriebsspesen

Fr. 840.– Mahnspesen

Fr. 1066.50 Kostenbeteiligungen von 22. Februar 2017 bis 14. März 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von Januar 2018 bis Februar 2018 sowie Prämien KVG von Mai 2018 bis Mai 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Gutierrez, Jose Manuel, Geburtsdatum 11. April 1974, Quartiergasse 10, 3013 Bern.

Gläubigerin: Unia Arbeitslosenkasse, Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98090413 vom 14. September 2018.

Forderungen:

Fr. 8873.60 Rückforderung von zuviel bezogenen Leistungen durch die Unia Arbeitslosenkasse/Kassenverfügungen vom 8. August 2017 von Fr. 6204.30 und vom 7. Mai 2018 von Fr. 3669.30. Bereits bezahlt Fr. 1000.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Rückforderung von zuviel bezogenen Leistungen durch die Unia Arbeitslosenkasse/Kassenverfügungen vom 8. August 2017 von Fr. 6204.30 und vom 7. Mai 2018 von Fr. 3669.30. Bereits bezahlt Fr. 1000.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Haaruun Ali Huseen, Geburtsdatum 24. Juli 1995, Rütliweg 101, 3072 Ostermundigen.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98092944 vom 19. September 2018.

Forderungen:

- 1) Fr. 199.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juni 2018
- 2) Fr. 25.–
- 3) Fr. 50.– Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Unbezahlte Prämien der Periode Juni 18 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.
- 2) Bearbeitungskosten.
- 3) Mahnkosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Haaruun Ali Huseen, Geburtsdatum 24. Juli 1995, Rütliweg 101, 3072 Ostermundigen.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98083448 vom 23. August 2018.

Forderungen:

- 1) Fr. 122.–
 - 2) Fr. 25.–
 - 3) Fr. 50.–
- Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Kostenbeteiligung vom 27.3.2018, Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.
- 2) Bearbeitungskosten.
- 3) Mahnkosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Hutterli, Werner, Geburtsdatum 6. Juni 1946, Greyerzerstrasse 42, 3013 Bern.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98086589 vom 31. August 2018.

Forderungen:

Fr. 6433.60 nebst Zinsen zu 3% seit 31. August 2018. Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. April 2018.

Fr. 198.35 Verzugszins gemäss Steuerrechnung.

Fr. 59.– noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 1180.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. April 2018.
- 2) Verzugszins gemäss Steuerrechnung.
- 3) Noch nicht fakturierter Verzugszins.
- 4) Bussen, Kosten und Gebühren.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Hutterli, Werner, Geburtsdatum 6. Juni 1946, Greyerzerstrasse 42, 3013 Bern.

Gläubiger: Kanton Bern und Einwohnergemeinde Bern. Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98086591 vom 31. August 2018.

Forderungen:

- Fr. 28960.40 nebst Zinsen zu 3% seit 31. August 2018. Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. April 2018.
- Fr. 1374.90 Verzugszins gemäss Steuerrechnung.
- Fr. 265.45 noch nicht fakturierter Verzugszins.
- Fr. 1150.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. April 2018
- 2) Verzugszins gemäss Steuerrechnung
- 3) Noch nicht fakturierter Verzugszins
- 4) Bussen, Kosten und Gebühren.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Jentschke, Oliver, von Deutschland Geburtsdatum 8. März 1970, wohnhaft gewesen Spiezstrasse 51a, 3645 Gwatt (Thun) jetzt unbekanntes Aufenthalts.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99005429 vom 26. Februar 2019.

Forderungen:

- Fr. 117.– nebst Zinsen zu 3% seit 19. Februar 2019. Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.
- Fr. 4.10 noch nicht fakturierter Verzugszins.
- Fr. 567.60 Bussen, Kosten, Gebühren/Verzugszins.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Siehe Forderungen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Jentschke, Oliver, von Deutschland, Geburtsdatum 8. März 1970, wohnhaft gewesen Spiezstrasse 51a, 3645 Gwatt (Thun), jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99005430 vom 26. Februar 2019.

Forderungen:

- Fr. 117.– nebst Zinsen zu 3% seit 19. Februar 2019. Direkte Bundessteuer 2017 gemäss Rechnung vom 9. Oktober 2018.

Fr. 1.– noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 460.– Bussen, Kosten, Gebühren/Verzugszins.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Siehe Forderungen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Jentschke, Oliver, von Deutschland, Geburtsdatum 8. März 1970, wohnhaft gewesen Spiezstrasse 51a, 3645 Gwatt (Thun), jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Spiez. Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99005428 vom 26. Februar 2019.

Forderungen:

- Fr. 4201.30 nebst Zinsen zu 3% seit 19. Februar 2019. Steuern und Abgaben 2017 gemäss Rechnung vom 9. Oktober 2018.

Fr. 135.75 Verzugszins laut Steuerrechnung.

Fr. 35.40 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 520.– Bussen, Kosten, Gebühren/Verzugszins.

Fr. 54.65 Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Siehe Forderungen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Jentschke, Oliver, von Deutschland, Geburtsdatum 8. März 1970, wohnhaft gewesen Spiezstrasse 51a, 3645 Gwatt (Thun) jetzt unbekanntes Aufenthalts.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Spiez. Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99005431 vom 26. Februar 2019.

Forderungen:

- Fr. 1350.05 nebst Zinsen zu 3% seit 19. Februar 2019. Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

Fr. 38.20 Verzugszins laut Steuerrechnung.

Fr. 47.15 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 632.30 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins.

Fr. 54.65 Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Siehe Forderungen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Jordano Martinez Abreu, Geburtsdatum 5. August 1988, Rue du Collège 23, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Compact Grundversicherungen AG, CHE-114.348.220, Jägggasse 3, 8004 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98033110 vom 3. August 2018.

Forderungen:

Fr. 2422.80

Fr. 30.– Mahnspesen.

Fr. 90.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligungen KVG 16. August 2017.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Kahlert, Heinrich Edgar Rudolf Kurt, Geburtsdatum 10. Januar 1963, Burggasse 4, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Kanton Solothurn.

Vertreterin: Oberamt Region Solothurn, Rötistrasse 4, Postfach 548, 4501 Solothurn.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98041177 vom 27. September 2018.

Forderungen:

Fr. 9870.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. September 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Alimenter-Inkasso für Leon, geb. 14. Januar 2000 und Christian, laut Urteil Richteramt Solothurn-Lebern vom 18. August 2014, bevorschusste Kinderalimente der Monate November 2017 bis Januar 2018 = 3 x Fr. 1410.–, Februar bis September 2018 = 8 x Fr. 705.–.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Känel, Luca, Geburtsdatum 11. Januar 1984, Thunstrasse 9, 3110 Münsingen.

Gläubigerin: Visana Versicherungen AG, CHE-107.990.061, Weltpoststrasse 19 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97061926 vom 14. Juli 2017.

Forderungen:

Fr. 1658.10 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Januar 2017. Unbezahlte Prämien der Periode Dezember 2016 bis April 2017 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Fr. 200.– Bearbeitungskosten.

Fr. 200.– Mahnkosten.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Unbezahlte Prämien der Periode Dezember 2016 bis April 2017 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG

2) Bearbeitungskosten.

3) Mahnkosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Krebs, Kevin, Geburtsdatum 7. September 1984, Kohleren 3, 3626 Hünibach.

Gläubiger: EGK Grundversicherungen AG, CHE-317.024.660, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Vertreter: EGK Grundversicherungen AG, CHE-317.024.660, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98030388 vom 5. November 2018.

Forderungen:

Fr. 1743.60 nebst Zinsen zu 5% seit 3. November 2018. KVG Prämien vom 6.6., 1.7. + 1. August 2018.

Fr. 30.75 Zinsen SchKG 2. November 2018.

Fr. 50.– Umtriebsspesen SchKG vom 2. November 2018.

Fr. 50.– Nebenforderungen SchKG vom 2. November 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Siehe Forderungen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Krebs, Kevin, Geburtsdatum 7. September 1984, Kohleren 3, 3626 Hünibach.

Gläubiger: EGK Grundversicherungen AG, CHE-317.024.660, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Vertreterin: EGK Grundversicherungen AG, CHE-317.024.660, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98026756 vom 20. September 2018.

Forderungen:

Fr. 9209.25 Kostenbeteiligungen vom 4. Mai 2018.

Fr. 50.– Nebenforderung SchKG vom 17. September 2018.

Fr. 50.– Umtriebsspesen SchKG vom 17. September 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Siehe Forderungen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Wüthrich, Jonathan, Geburtsdatum 22. Februar 1992, Schwarzenburgstrasse 239, 3098 Köniz.

Gläubiger: KPT Krankenkasse AG, CHE-112.983.842, Wankdorfallée 3, 3014 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99007211 vom 22. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 688.05 nebst Zinsen zu 5% seit 18. Januar 2019.

Fr. 117.25 offene Kostenbeteiligungen KVG, Rechnung vom 12. Juli 2018.

Fr. 90.– Mahnspesen.

Fr. 100.– Umtriebsspesen.

Fr. 26.15 Zinsen bis 17. Januar 2019.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Offene Prämien KVG, Rechnung vom 4. Juni 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Zirou, Rida, Geburtsdatum 21. Juli 1994, Emmentalstrasse 73, 3510 Konolfingen, Zustelladresse Flüchtlingshilfe-Unterkunft Eyhalde 11a, 4912 Aarwangen.

Gläubiger: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Inkassozentrum Zürich, 8048 Zürich.

Vertreter: SBB Shared Service Organisation, Rechtliches Inkasso DEB/RIN, Poststrasse 6, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98117476 vom 10. Dezember 2018.

Forderungen:

Fr. 1849.80 nebst Zinsen zu 5% seit 7. August 2017. Voyages sans titre de transport valable selon rappel du 6 novembre 2018.

Fr. 40.– frais de dossier.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Voyages sans titre de transport valable selon rappel du 6 novembre 2018.

2) Frais de dossier.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Athavan Rajendran, Geburtsdatum 27. August 1993, Wohnadresse nicht bekannt, früher Bühlstrasse 40, 3012 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubiger: Diverse Gläubiger Schweiz.

Schuldbetreibung Nr. 98019299.

Forderungen:

Fr. 4000.– (Detailforderungen siehe unten), Betreuung 98091522: Easy Sana Assurance Maladie SA.

Fr. 839.10 + Zinsen und Betreuungskosten, Betreuung 98056423: Easy Sana Assurance Maladie SA.

Fr. 2141.45 + Zinsen und Betreuungskosten.

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den obenstehend aufgeführten Betreibungen am 11. März 2019, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an der unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldnerin.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Clément, Aline, Geburtsdatum 22. Januar 1986, Wohnadresse nicht bekannt, früher Myrtenweg 26, 3018 Bern jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubiger: diverse Gläubiger.

Schuldbetreibung/en Nr. Gruppe Nr. 98037144.

Forderungen:

Fr. 4309.90 (Detailforderungen siehe unten), Betreuung Nr. 98025994 Schweiz. Eidgenossenschaft.

Fr. 798.60 und Betreuungskosten, Betreuung Nr. 98025995 Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden.

Fr. 2553.95 und Zinsen sowie Betreuungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibungen am 11. März 2019, um 9 Uhr beim Betreibungsamt

Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an die unbekanntes Aufenthaltes abwesende Schuldnerin.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Damjanovic Ramani, Natasa, von Bern, Geburtsdatum 21. Oktober 1978, Wohnadresse nicht bekannt, früher Wohnen Bern, Weissensteinstrasse 12/6, 3008 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes. Gläubiger: diverse Gläubiger Schweiz.

Schuldbetreibung Nr. 98036160.

Forderungen:

Fr. 12 000.– (Detailforderungen siehe unten), Betreibung 98073463: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.

Fr. 1600.– + Zinsen und Betreibungskosten, Betreibung 98073461: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.

Fr. 500.– + Zinsen und Betreibungskosten, Betreibung 98070689: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft des Kantons Region Emmental-Oberaargau.

Fr. 100.– + Zinsen und Betreibungskosten, Betreibung 98070683: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.

Fr. 750.– + Zinsen und Betreibungskosten, Betreibung 98002830: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.

Fr. 3400.– + Zinsen und Betreibungskosten, Betreibung 97111224: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.

Fr. 4300.– + Zinsen und Betreibungskosten, Betreibung 97000104: Kanton Bern.

Fr. 168.30 + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 11. März 2019, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an der unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldnerin.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Gygli, Roberto César, von Utzenstorf, Geburtsdatum 23. November 1978, Wohnadresse nicht bekannt, früher Bühelstrasse 53, 3012 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern Schweiz.

Schuldbetreibung Nr. 98037795.

Forderungen:

Fr. 1700.–, Betreibung 98016438: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern. Fr. 1243.65 + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 11. März 2019, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Jentschke, Oliver, von Deutschland, Geburtsdatum 8. März 1970, ehemals Spiezstrasse 51a, 3645 Gwatt, (Thun), derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt.

Gläubiger:

Kanton Bern, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Bern.

Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Bern, Bern.

Kanton Bern, Einwohnergemeinde Spiez, 3700 Spiez.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, 3602 Thun.

Schuldbetreibungen Nrn. 97027620, 97027624, 97027631, 97027632, 97027636 vom 2. November 2017.

Forderungen:

Fr. 4174.60 nebst Zinsen zu 3% seit 1. November 2017, Steuer und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2017.

Fr. 91.15 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 460.– Busse, Kosten, Gebühren.

Fr. 54.65 Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Fr. 7129.35 nebst Zinsen zu 3% seit 1. November 2017 sowie Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 8. Dezember 2015.

Fr. 388.55 noch nicht fakturierte Verzugszinsen.

Fr. 786.60 Busse, Kosten, Gebühren.

Fr. 200.– Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Fr. 200.– nebst Zinsen zu 3% seit 1. November 2017, Ausstand gemäss Rechnung vom 21. Januar 2016, Rechnung Nr. 11560610.

Fr. 10.20 Verzugszins aus dem Inkasso.

Fr. 80.– Mahngebühren.

Fr. 101.60 Kosten und Gebühren.

Fr. 4855.– nebst Zinsen zu 3% seit 1. November 2017 sowie Direkte Bundessteuern 2014 gemäss Rechnung vom 8. Dezember 2015.

Fr. 264.60 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 761.60 Busse, Kosten und Gebühren.

Fr. 117.– nebst Zinsen zu 3% seit 1. November 2017, sowie Direkte Bundessteuern 2015 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2017.

Fr. 5.30 noch nicht fakturierte Verzugszinsen.

Fr. 400.– Busse, Kosten, Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 11. März 2019, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder

sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, vollzogen, mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Verlustscheines an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Lauterbach, Günter Georg, Geburtsdatum 30. Juni 1954, wohnhaft gewesen Leischenstrasse 9 A, 3806 Bönigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Berner Kantonalbank AG, BU/KMRC Bundesplatz 8, 3011 Bern.

Schuldbetreibung Nr. 98017479.

Forderungen:

Fr. 15 523.30 nebst Zinsen zu 6% seit 1. Oktober 2017 (Kreditvertrag vom 14. Dezember 2012/16. Januar 2013, Mahnung vom 22. Juni 2016, bisherige Spesen: Fr. 350.– Bearbeitungsspesen, Fr. 1035.10 Betreibungs-/Publikationskosten, Fr. 700.– Gerichtskosten gemäss Konkurskenntnis vom 8. November 2018)

Fr. 2085.10 (Spesen, bisherige Betreibungs- und Gerichtskosten)

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Bemerkungen: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 13. März 2019, 10 Uhr beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 des Gläubigers eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, 3800 Interlaken

Meyer, Ramias, von Steffisburg, Geburtsdatum 12. Dezember 1981, Wohnadresse nicht bekannt, früher Wabersackerstrasse 87, 3097 Liebfeld, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG CHE-317.024.660 Brislachstrasse 2 4242 Laufen.

Schuldbetreibung/en Nr. Gruppe 99005453.

Forderungen:

Fr. Fr. 6500.– (Detailforderungen siehe unten), Betreibung 98057869: EGK Grundversicherung AG.

Fr. 5665.45 + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibung am 11. März 2019, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Fest-

stellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Waser, Dominik Jacob, von Morissen, Geburtsdatum 7. Dezember 1967, Wohnadresse nicht bekannt, früher WG Holligen, Weissensteinstrasse 10/3, 3008 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern.

Schuldbetreibung Nr. 98030374.

Forderungen:

Fr. 1700.– Ausstand gemäss Urteil vom 13. November 2017, Rechnung-Nr. 1737486/Bussen.

Fr. 650.– Gerichtskosten.

Fr. 50.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreuung- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreuung am 11. März 2019, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bodenbelagstechnik X & A GmbH in Liquidation, CHE-331.140.621, Melchiorstrasse 9, 3027 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 22. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Büchler, Johannes Ulrich, von Eschlikon TG, Geburtsdatum 12. Juli 1942, Todesdatum 26. Oktober 2018, wohnhaft gewesen im tilia Wittigkofen, Jupiterstrasse 65, 3015 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 22. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 1000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Caspar, Hans Martin, von Schmitzen GR, Geburtsdatum 10. Mai 1963, Todesdatum 1. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Mühlegässli 24, 3150 Schwarzenburg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 21. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3600.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Lefka Emporio GmbH in Liquidation, CHE-381.443.816, Münsterergasse 43, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 22. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Meier, Beat Walter, von Obergösgen SO, Geburtsdatum 9. Februar 1951, Todesdatum 10. Januar 2019, wohnhaft gewesen Terrassenrain 1, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 21. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Monnard-Francescon, von Attalens FR, Geburtsdatum 9. November 1925, Todesdatum 23. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Schwarzenburgstrasse 232, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 22. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Stefaniak, Michael Witold, von Zürich ZH, Geburtsdatum 1. Januar 1956, Todesdatum 22. Juni 2018, wohnhaft gewesen Weissenbühlweg 31, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. August 2018.

Datum der Einstellung: 26. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 1900.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Zorko, Rosmarie, von Neuenkirch LU, Geburtsdatum 4. Juli 1954, Todesdatum 13. November 2018, wohnhaft gewesen Aegertenstrasse 5, 4923 Wynau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 26. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Die Erblasserin ist Eigentümerin des folgenden Grundstückes:

– Wynau-Grundbuch Blatt Nr. 776-5, Aegertenstrasse 5, 4923 Wynau

Falls der Kostenvorschuss für die Durchführung des summarischen Verfahrens nicht geleistet wird, können vorerst Erben, dann Gläubiger und schliesslich Dritte, die ein Interesse geltend machen, innert 20 Tagen seit der Publikation beim unterzeichnenden Konkursamt die Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven verlangen, sofern sie sich bereit erklären, die persönliche Schuldpflicht für die Pfandforderungen und die nicht gedeckten Liquidationskosten zu übernehmen (Art. 230a Abs. 1 SchKG).

Auf entsprechendes Begehren der Pfandgläubiger innert 20 Tagen seit Publikation, verwertet das Konkursamt die Pfänder sofern der Vorschuss für die Durchführung des summarischen Verfahrens nicht geleistet wird (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Kommt keine Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven gemäss Art. 230a Abs. 1 SchKG zustande und erfolgt kein Begehren der Pfandgläubiger gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG, verwertet das unterzeichnende Konkursamt die Aktiven ohne weitere Formalitäten im Sinne von Art. 230a Abs. 3 und 4 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Conalpa Verlag und Galerie AG in Liquidation, CHE-113.397.859, Bernstrasse 135, 3613 Steffisburg.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 21. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Rentsch, Hans, von Trub, Geburtsdatum 6. September 1935, Todesdatum 20. August 2018, wohnhaft gewesen Fankhausstrasse 21, 3557 Trub, mit Aufenthalt in der Stiftung LebensART Bärau, Bäraustrasse 71, 3552 Bärau.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 21. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Der Erblasser ist Eigentümer der folgenden Grundstücke:

– Trub-Grundbuch Blatt Nr. 735, Fankhausstrasse 21, 3557 Fankhaus

– TrubGrundbuch Blatt Nr. 736

Falls der Kostenvorschuss für die Durchführung des summarischen Verfahrens nicht geleistet wird, können vorerst Erben, dann Gläubiger und schliesslich Dritte, die ein Interesse geltend machen, innert 20 Tagen seit der Publikation beim unterzeichnenden Konkursamt die Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven verlangen, sofern sie sich bereit erklären, die persönliche Schuldpflicht für die Pfandforderungen und die nicht gedeckten Liquidationskosten zu übernehmen (Art. 230a Abs. 1 SchKG). Auf entsprechendes Begehren der Pfandgläubiger innert 20 Tagen seit Publikation, verwertet das Konkursamt die Pfänder sofern der Vorschuss für die Durchführung des summarischen Verfahrens nicht geleistet wird (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Kommt keine Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven gemäss Art. 230a Abs. 1 SchKG zustande und erfolgt kein Begehren der Pfandgläubiger gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG, verwertet das unterzeichnende Konkursamt die Aktiven ohne weitere Formalitäten im Sinne von Art. 230a Abs. 3 und 4 SchKG.

Sub Langenthal AG in Liquidation, CHE-497.495.021, Aarwangenstrasse 82 4900 Langenthal.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 26. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Die MwSt-Nr. CHE-497.495.021 wird hiermit widerrufen.

Kanton Zürich

DGH Holding AG in Liquidation, CHE-101.139.084, Am Glattbogen 63 8050 Zürich.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 27. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 20 000.–.

Rechtliche Hinweise: Jeder Pfandgläubiger kann innert zehn Tagen beim Konkursamt Altstetten-Zürich, Postfach, 8048 Zürich, schriftlich die Verwertung seines Pfandes verlangen, sofern er sich zur Übernahme des nicht gedeckten Teils der Liquidationskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Kostenvorschuss von Fr. 20 000.– leistet.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 18. März 2019.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Altstetten Zürich, Altstetterstrasse 142, 8048 Zürich

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Asplan AG in Liquidation, CHE-103.905.458, Riedernrain 202, 3027 Bern.
Datum des Auflösungsentscheids: 18. Oktober 2018.
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

Freda-Jover, Antonietta, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 12. Februar 1963, Todesdatum 23. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Weidmattweg 22, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019.

Misteli, Hans, von Etziken SO, Geburtsdatum 2. Juli 1946, Todesdatum 2. November 2018, wohnhaft gewesen Schänzlistrasse 63, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 4. Februar 2019.

Sadeghi-Treichler, Cécile Frieda, von Schöneberg LU, Geburtsdatum 12. Juli 1939, Todesdatum 16. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Paradiesweg 8, 3036 Worb, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 2019.

Stierli Kähr-Gerber, Vreneli Rosa, von Lauperswil BE, Geburtsdatum 10. September 1933, Todesdatum 28. Januar 2019, wohnhaft gewesen Bethlehemstrasse 197, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019.

STIT.CH GmbH, CHE-110.536.018, Gaselweidstrasse 37, 3144 Gasel.
Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2019.

Swiss Harmony GmbH, CHE-243.663.552, Speichergasse 37, 3011 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2019.

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bächler-Berger, Helena, von Wattenwil BE, Geburtsdatum 21. April 1940, Todesdatum 6. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Schwarzenburgstrasse 261, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Chaleytrat, Robert Gustave, von Frankreich, Geburtsdatum 10. April 1937, Todesdatum 27. September 2018, wohnhaft gewesen Engenhaldenstrasse 20, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 26. November 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Dufaux-Stämpfli, Rita, von Montreux VD, Geburtsdatum 22. April 1949, Todesdatum 7. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Könizstrasse 84 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Fiechter, Margrith Elsa, von Dürrenroth BE, Geburtsdatum 31. August 1926, Todesdatum 17. Oktober 2018, wohnhaft gewesen 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hauser, Johann, von Salmisach TG, Geburtsdatum 23. April 1938, Todesdatum 1. Januar 2019, wohnhaft gewesen Alexanderweg 31, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Meier, Bruno, von Luzern LU, Geburtsdatum 16. November 1936, Todesdatum 7. November 2018, wohnhaft gewesen Im Kläyhof 14, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Mollet, Peter, von Unterramsern SO, Geburtsdatum 26. Dezember 1949, Todesdatum 28. Juni 2017, wohnhaft gewesen Luzernstrasse 229, 3078 Richigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Witschi-Bossart, Charlotte Marie, von Bärswil BE, Geburtsdatum 19. Januar 1921, Todesdatum 15. Januar 2019, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Berger, Sascha Joel, von Linden BE, Geburtsdatum 31. Januar 1994, Todesdatum 19. Januar 2019, wohnhaft gewesen Aegertenstrasse 22, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2019.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Känzig, Paul, von Wiedlisbach BE, Geburtsdatum 18. April 1927, Todesdatum 20. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Erlacherweg 40A, 2503 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Cristal, Lischenweg 29, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2019.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Cugelj, Marjan, von Slowenien, Geburtsdatum 7. September 1970, Alpenstrasse 7, 3627 Heimberg, Inhaber der Einzelfirma «MC Schreinerei & Innenausbau Cugelj», Alpenstrasse 7, 3627 Heimberg.
Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Fischer, Silvia, von Meisterschwanden, Geburtsdatum 21. April 1951, Todesdatum 12. Januar 2019, wohnhaft gewesen Scheidgasse 62, 3800 Unterseen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gugger, Gertrud, von Beatenberg BE, Geburtsdatum 24. Juni 1932, Todesdatum 21. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Pflegeheim Bernstor, Bernstrasse 4 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 15. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hügli, Peter, von Twann-Tüscherz BE, Geburtsdatum 12. Dezember 1946, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen 3600 Thun, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Kühlewil, Kühlewilstrasse 2, 3086 Englisberg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 15. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Blau, Paul Werner, von Bern und Huttwil, Geburtsdatum 30. November 1930, Todesdatum 30. Dezember 2018, wohnhaft gewesen im Altersheim Sonnhalde, Jungfraustrasse 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Celik, Sadiq, von der Türkei, Geburtsdatum 10. März 1967, Bahnhofstrasse 3, 4704 Niederbipp.
Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Falk Grossmann, Rudi, von Deutschland, Geburtsdatum 12. Juli 1964, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Marktgasse 10, 4704 Niederbipp, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Vial, Raymond Casimir, von Saint-Martin, Geburtsdatum 29. Juli 1930, Todesdatum 21. November 2018, wohnhaft gewesen Belchenstrasse 17, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 3. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 7. April 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Widmer, Urs, von Heimiswil, Geburtsdatum 4. August 1959, Riedmatt 37, 4938 Rohrbach.
Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2019.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019, verkürzte Eingabefrist gemäss Art. 234 SchKG.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.
Konkurseröffnung aufgrund abgelehntem Nachlassvertrag gemäss Art. 309 SchKG. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bereits im vorausgegangen Rechnungsruf im Nachlassverfahren angemeldet haben, sind einer nochmaligen Eingabe enthoben (Art. 234 SchKG).

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Järmann, August Franz, von Röthenbach im Emmental BE, Geburtsdatum 8. April 1944, Todesdatum 23. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 37 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Rüegger-Fluri, Katharina Magdalena, von Rothrist, Geburtsdatum 20. September 1933, Todesdatum 12. März 2018, wohnhaft gewesen Ringstrasse 7, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Salvi Trading AG in Liquidation, CHE-109.556.847, Falkenweg 19 3074 Muri bei Bern. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bader, Sonja, von Langendorf SO, Geburtsdatum 4. Januar 1936, Todesdatum 20. Oktober 2018, wohnhaft gewesen in 3296 Arch mit Aufenthalt im APH Lueg is Land, 3296 Arch, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Freiburghaus, Hansruedi, von Neuenegg BE, Geburtsdatum 17. Juni 1933, Todesdatum 19. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Lyss-Strasse 11, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Gerber-de Graaf, Maria Johanna Petronella, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 19. Juni 1948, Todesdatum 30. September 2018, wohnhaft gewesen Keltenstrasse 18, 3232 Ins, mit Aufenthalt APH Ruferheim in Nidau, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Glauser-Gasser, Hanna, von Fraubrunnen BE, Geburtsdatum 10. Dezember 1924, Todesdatum 18. September 2018, wohnhaft gewesen Haldenstrasse 6, 2502 Biel, mit Aufenthalt im APH Ried, Biel, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Bongard-Kammer, Martha, von Sales FR, Geburtsdatum 18. Januar 1926, Todesdatum 3. August 2017, wohnhaft gewesen 3612 Steffisburg mit Zustelladresse Domicil Selve Park, Scheibenstrasse 33, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Hager, Sven, von Adelboden BE, Geburtsdatum 22. Januar 1997, Todesdatum 18. September 2018, wohnhaft gewesen Birkenweg 34, 3715 Adelboden mit Zustelladresse PZM Münsingen, Hunzigenstrasse 1, 3110 Münsigen, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Pires Alvarez, José Manuel, von Spanien, Geburtsdatum 12. September 1973, Mülilübüüne 4a, 3422 Kirchberg. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Ribarail GmbH in Liquidation, CHE-354.871.718, Obere Beichlenstrasse 38 3550 Langnau im Emmental. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Schneider, Hans Rudolf, von Uetendorf BE, Geburtsdatum 22. Dezember 1926, Todesdatum 6. Juni 2017, wohnhaft gewesen Schopfen 215A, 3803 Beatenberg, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.

Auflage des Lastenverzeichnisses

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

AG für Holzindustrie Gümligen in Liquidation, CHE-102.686.377, Dorfstrasse 27, 3073 Gümligen. Betroffenes Grundstück: Muri b. Bern GBBI-Nr. 476 Werkstatt (Schreinerei) und Büro, Garage, geschlossener Wald und übrige befestigte Fläche, Dorfstrasse 27, 3073 Gümligen. Spezialliquidation gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG. Neuauflage des Lastenverzeichnisses infolge einer neuen Pfandforderung.
Auflagefrist: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 26. März 2019.

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Balmer, Eugen Ernst, von Laupen BE, Geburtsdatum 5. April 1933, Todesdatum 21. Mai 2018, wohnhaft gewesen Mitteldorfstrasse 11, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum des Schlusses: 12. Februar 2019.

Jeangros-Kaspar, Jeannine Marguerite, von Bern und Montfaucon JU, Geburtsdatum 4. Juni 1932, Todesdatum 6. Juli 2018, wohnhaft gewesen Steigerhubelstrasse 71, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Datum des Schlusses: 20. Februar 2019.

Laity Nyan, von Gambia Geburtsdatum 15. Juli 1971, Gerberstrasse 30, 3072 Ostermundigen, Inhaber der am 11. Mai 2017 gelöschten Einzelunternehmung «K S Trading General Merchandise Nyan», Gerberstrasse 11a, 3072 Ostermundigen. Datum des Schlusses: 8. Februar 2019.

Mahendran Jeyaseelan, von Worb BE, Geburtsdatum 5. Mai 1965, Eggwaldstrasse 59, 3076 Worb, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Druck+Stoff- und Siebdruck, M. Jeyaseeland», Bäraustrasse 58, 3552 Bärau. Datum des Schlusses: 5. Februar 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Beyeler, Ulrich, von Schwarzenburg BE, Geburtsdatum 14. September 1953, Todesdatum 5. August 2018, wohnhaft gewesen Thunstrasse 33, 3700 Spiez, ausgeschlagene Erbschaft. Datum des Schlusses: 14. Februar 2019.

Grüssi, Bernhard Ernst, von Zäziwil, Geburtsdatum 1. März 1937, Todesdatum 18. Juli 2018, wohnhaft gewesen Seniorenpark Weissenau, Weissenaustrasse 39, 3800 Unterseen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum des Schlusses: 21. Februar 2019.

Messerli-Lüthi, Edwin, von Rüeggisberg BE, Geburtsdatum 22. September 1954, Todesdatum 25. August 2018, wohnhaft gewesen Allmendingenallee 5A, 3608 Thun, ausgeschlagene Erbschaft. Datum des Schlusses: 22. Februar 2019.

Sanko CorroTec GmbH in Liquidation, CHE-115.347.111, Scheibenstrasse 63, 3600 Thun. Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

Studer, Christian, von Niederbuchsiten SO, Geburtsdatum 15. Juli 1988, Kirchgasse 37, 3812 Wilderswil. Datum des Schlusses: 21. Februar 2019.

Zysset, Max Ludwig, von Heiligenschwendi BE, Geburtsdatum 13. Mai 1946, Todesdatum 27. Juni 2018, wohnhaft gewesen Langstrasse 56 B, 3603 Thun, ausgeschlagene Erbschaft. Datum des Schlusses: 20. Februar 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Buchter, Marianne, von Thayngen, Geburtsdatum 8. November 1966, Todesdatum 16. August 2018, wohnhaft gewesen Gürbelweg 1, 4538 Oberbipp, ausgeschlagene Erbschaft. Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

Mahendran Sivapaham, von Sri Lanka, Geburtsdatum 23. Juli 1959, Todesdatum 26. Juli 2018, wohnhaft gewesen Stelliweg 24, 3360 Herzogenbuchsee, mit Aufenthalt im Dahlia Oberaargau, ausgeschlagene Erbschaft. Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Gartec AG, CHE-115.230.176, Laufeweg 1, 3326 Krauchthal.

Angaben zur Verhandlung 29. März 2019, 9 Uhr, Gerichtssaal 3, Parterre, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf, Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Gerichtspräsident Blaser.

Verhandlung über die Bestätigung/Verwerfung des Nachlassvertrages: Den Gläubigern wird angezeigt, dass ihnen die Teilnahme an der Verhandlung freigestellt ist und sie ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anbringen können.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Isoma AG, CHE-101.341.303, Industriestrasse 37a 2555 Brügg BE.

Angaben zur Verhandlung: 15. März 2019, 9 Uhr, Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Amthaus, Gerichtssaal 201, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis am 12. März 2019 schriftlich bei Gerichtspräsidentin Jacober vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

Kyburz, Urs, von Unterkulm AG, Geburtsdatum 6. April 1964, Worbstrasse 25, 3067 Boll.

Angaben zur Gläubigerversammlung: 29. Mai 2019, 10 Uhr, Sozialdienst Stettlen-Vechigen, Kernstrasse 1, 3067 Boll, Akteneinsicht unter telefonischer Voranmeldung am gleichen Ort.

Frist: 1 Monat.

Ablauf der Frist: 29. März 2019.

Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre Forderungen (Wert per Datum der provisorischen Nachlassstundung), unter Beilage der Beweismittel beim Sachwalter innerhalb der angegebenen Frist schriftlich bei der Anmeldestelle anzumelden. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 SchKG). Publikation nach SchKG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Sozialdienst Stettlen-Vechigen
Kernstrasse 1, 3067 Boll

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Pippi, Tamara, Aarbergstrasse 123, 2502 Biel/Bienne.

Angaben zur Verhandlung: 2. April 2019, 9 Uhr, Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Amthaus, Gerichtssaal Nr. 117, 1. Stock, Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis am 28. März 2019 schriftlich bei Gerichtspräsidentin Koch vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Bestätigung des Nachlassvertrages

Schmid, Michel, 3752 Wimmis.

Der den Gläubigern von Schmid Michel vorgeschlagene und von diesen mit dem erforderlichen Mehr angenommene ordentliche Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich wird durch das Nachlassgericht bestätigt.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 28. Februar 2019.

Verfügende Stelle:

Regionalgericht Oberland
Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun
Der Gerichtspräsident: Zbinden

Rechenschaftsbericht im Nachlassliquidationsverfahren

In der Nachlassliquidation über **Schwab-Marti**, Peter, Schulhausstrasse 5, 2577 Siselen, liegt den beteiligten Gläubigern der Rechenschaftsbericht im Sinne von Art. 330 Abs. 2 SchKG vom 6. März bis

zum 15. März 2019 im Büro der Liquidatorin zur Einsicht auf (nach telefonischer Anmeldung unter 031 352 14 20).

Bern, 6. März 2019

Die Liquidatorin: Remassa AG
Hirschengraben 8, Postfach, 3001 Bern

Bestätigung des Nachlassvertrages

Ukshini, Sefi, Blankweg 54, 3072 Ostermundigen.

Der von Ukshini Sefi mit seinen Gläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag (Dividendenvergleich) wird gerichtlich bestätigt.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 25. Februar 2019.

Verfügende Stelle:

Regionalgericht Bern-Mittelland
Effingerstrasse 34, 3008 Bern
Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Provisorische Nachlassstundung

van Vliet, Adriaan, Geburtsdatum 1. Juni 1969, Zedernweg 7, 3400 Burgdorf.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorischer Sachwalter: Jürg Gilgen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 25. Februar 2019.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Vier Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 25. Juni 2019.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 21. Juni 2019, 14 Uhr, Gerichtssaal 3, Parterre, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Die Gläubiger können Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis 3 Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorbringen.

Verfügende Stelle:

Regionalgericht Emmental-Oberaargau,
Dunantstrasse 3 3400 Burgdorf
Der Gerichtspräsident: Blaser

Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

van Vliet, Adriaan, Zedernweg 7, 3400 Burgdorf.

Angaben zur Gläubigerversammlung: Zur Gläubigerversammlung wird später eingeladen.

Frist: Vier Monate.

Ablauf der Frist: 25. Juni 2019 (provisorische Nachlassstundung von vier Monaten).

Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre Forderungen (Wert per Datum der provisorischen Nachlassstundung) unter Beilage der Beweismittel beim Sachwalter innerhalb der angegebenen Frist schriftlich bei der Anmeldestelle anzumelden. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 SchKG). Publikation nach SchKG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Verein Vita Perspektiv, Fachstelle Schuldensanierung – fss Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Wilderswil

Gemeindeurnenabstimmung am Sonntag, 7. April 2019

Der Gemeinderat hat gestützt auf Artikel 36, Buchstabe a) der Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel 3, Absatz 1 des Abstimmungs- und Wahlreglements (AWR) eine Gemeindeurnenabstimmung angeordnet für Sonntag, 7. April 2019. Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wilderswil wird unterbreitet:

Gegenüberstellung der beiden Gemeindeinitiativen:

- «Verzicht auf Drittnutzung im Betriebsgebäude» («Auf die zusätzliche Büronutzung im neu zu bauenden Betriebsgebäude ist zu verzichten und das 2. Dachgeschoss ist nicht zu bauen»)
- «Leerläufe – Verschleudern von Steuergeldern vermeiden» («Den Stimmberechtigten ist folgendes Geschäft zu unterbreiten: Ausbau Dachgeschoss, im vom Souverän am 12.02.2017 bewilligten Betriebsgebäude, in die Gemeindeverwaltung von Wilderswil. Bewilligung der dazu notwendigen Zweckänderung der Mantelnutzung und Genehmigung des dazu benötigten zusätzlichen Investitionskredites von 800 000 Franken.»)

Stichfrage für den Fall, dass beide Gemeindeinitiativen angenommen werden:

- Welche der beiden Gemeindeinitiativen soll in Kraft treten?

Die Abstimmungsunterlagen (Botschaft und Stimmentzettel) werden den Stimmberechtigten bis spätestens am 15. März 2019 zugestellt.

Wilderswil, 26. Februar 2019
Gemeinderat Wilderswil

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Bern

Baupublikation

Bauherrschaft: Stefan Baumann, Niederbottigenweg 75, 3018 Bern.

Projektierung: Krieger AG, Rütmatstrasse 6, 6017 Ruswil.

Standort: Niederbottigenweg 75, Kreis 6, Grundstück Nr. 1166.

Bauvorhaben: Neubau Geflügelmaststall mit Wintergarten, Futtersilos, Gastank, Jauchegrube; Neubau Kotlager; Neubau Remise, Abbruch Garage 75a, Teilabbruch 75b gemäss den aufgelegten Plänen und Profilen vor Ort.

Bauklasse: Landwirtschaft.

Nutzungszone: Weilerzone, Landwirtschaftszone.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das Schmutzwasser wird in die bestehende/neue Güllengrube abgeleitet und landwirtschaftlich verwertet. Die Abgänge aus der Tierhaltung werden in die Güllengrube abgeleitet und landwirtschaftlich verwertet. Das Regenwassers der Dachflächen versickert breiflächig. Das Bauvorhaben liegt gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Bern im Gewässerschutzbereich B.

Inventar: Niederbottigenweg 75: Bottigen-Riedbach/erhaltenswert/Kanton.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 5. April 2019.

Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf.

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern, einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern

Grindelwald

Baupublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Grindelwald, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald.

Projektverfasser: Topo Center, Postfach 75, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Kurvenanpassung Lehn und Verbreiterung Itramenstrasse, sowie Erstellung Stützmauer.

Standort: Itramenstrasse, Parzellen Nrn. 6122 + 6146, Koordinaten 2.642.609/1.163.505, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

– Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockungen verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Innertkirchen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Ursula Jaun-Abplanalp, Feldlistrasse 12a, 3860 Meiringen.

Bauvorhaben: Umnutzung Einstellraum in Bienenhaus mit zehn Bienenkästen und Lager sowie Einbau von 2 Fenstern 1x Süd, 1x Nord.

Standort: Bieli, Parzelle Nr. 1273, Koordinaten 2.661.535/1.172.739, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

– Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Innertkirchen, 3862 Innertkirchen.

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. April 2019.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Lauterbrunnen

Baupublikation

Gesuchstellerin: BG Glausfuhren, per Adresse Imboden Architektur AG, Seestrasse 17, 3852 Ringgenberg.

Projektverfasserin: Imboden Architektur AG, Seestrasse 17, 3852 Ringgenberg.

Bauvorhaben: Abbruch Wohnhaus und Scheune, Wiederaufbau Wohnhaus. Projektänderung: Erstellen von Schutzbauten gegen Naturgefahren (Variante 4 gemäss Gefahrengutachten Geotest vom 12. Februar 2019).

Standort: Wengen, Glausfuhren, Parzelle Nr. 2572, Koordinaten 2.636.902/1.161.897, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanpruchte Ausnahme: Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG).

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. April 2019.

Auflagestellen: Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen und Tourismusbüro Wengen, 3823 Wengen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Oberburg

Baupublikation

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Bauherrschaft: Martin und Sarah Klötzli, untere Oschwandstrasse 38, 3414 Oberburg.

Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube mit darüber liegendem Jungviehstall, Umstellen bestehendes Silo.

Standort/Parzelle/Zone: Untere Oschwandstrasse 38, Parzelle 110, Landwirtschaftszone (LWZ).

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich B, Landschaftsschutzgebiet, Standort neben schützenswertem K-Objekt.

Einsprachefrist bis 5. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung Oberburg, Postfach, 3414 Oberburg.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Das Projekt liegt gemäss Art. 97 LwG öffentlich auf. Einsprachen sind innerhalb der Aufagedauer schriftlich und begründet an die Einsprachestelle zu richten.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Baukommission Oberburg

Reichenbach im Kandertal

Baupublikation

Gesuchsteller: Ernst Jaggi, Hauptstrasse 93, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Projektverfasser: bettschen technische planungen, Peter Bettschen, Dorfstrasse 28, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Wohnhaus; aufstellen einer aussen liegenden Luft-/Wasserpumpenheizung; erstellen von Parkplätzen für zwei Autos.

Standort: Wurmerenstrasse 7, 3713 Reichenbach, Parzelle Nr. 727, Koordinaten 2.618.885/1.163.931, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Art. 24 RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone

– Art. 67 BauV, Unterschreiten der vorgeschriebenen Raumhöhe

Bauart und Baumaterialien: Foundation: Beton; Tragkonstruktion: Mauerwerk/Holz; Wände: Mauerwerk/Holz; Decken: Holz; Fassade: Mauerwerk/Holz; Farbe: Natur/Weiss; Dach: Satteldach; Neigung 36°; Ziegel; Farbe: Naturrot

Gewässerschutzmassnahmen: Dach- und Sickerwasser in bestehende Versickerungsanlage, Schmutzwasseranschluss an bestehende private Kleinkläranlage, Gewässerschutzbereich A.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 29. März 2019.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach, 20. Februar 2019

2-2

Bauverwaltung Reichenbach

Reichenbach im Kandertal

Baupublikation

Gesuchsteller/in: Jonathan Aebischer, Stockbrunnweg 2, 3722 Scharnachtal.

Projektverfasser/in: akkurat, bauatelier GmbH, Obere Hauptgasse 62, 3600 Thun, Daniel Büschlen.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Einfamilienhaus; Ersatzneubau Carport; Aufstellen einer aussen liegenden Luft-/Wasserpumpenheizung.

Standort: Hanselenstrasse 33a, 3722 Scharnachtal, Parzellen Nr. 516, Koordinaten 2.620.215/1.162.966. Zone: Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Art 24 RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone

– Art 67 BauV, Unterschreitung der Raumhöhe

– Art 80 SG, Bauen innerhalb der vorgeschriebenen Strassenabständen

Bauart und Baumaterialien: Foundation: Beton; Tragkonstruktion: Beton/Holz; Wände: Beton/Holz; Decken: Holz; Fassade: Holz; Farbe: Braun; Dach: Satteldach; Neigung 31°; PV-Elemente.

Gewässerschutzmassnahmen: Dach- und Sickerwasser in bestehende Versickerungsanlage, Schmutzwasser an bestehende ARA-Anschluss, Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 5.4.2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die erstellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach, 22.2.2019

2-1

Bauverwaltung Reichenbach

Unterseen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Burgergemeinde Unterseen, Postfach, 3800 Unterseen.

Projektverfasser: Strasseninspektorat Oberland Ost, Lindenallee 82, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Sicherung Wald durch Netzabdeckung. Standort: Oberhalb der Habkernstrasse (Steinschlag-schutz St. Niklausen), Parzelle Nr. 86, Koordinaten 2.630.545/1.171.635, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV / 35 KWaV)

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Unterseen, 3800 Unterseen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellte Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Worb

Baupublikation

Gesuchsteller: Lehmann Jürg, Rubigenstrasse 51, 3076 Worb.

Projektverfasser: Gerber machts GmbH, Gwattbergweg 52, 3506 Grosshöchstetten.

Bauvorhaben: Neubau Milchviehstall, Jauchegrube und Lauffhof, Teilabbruch bestehendes Schopfdach. Einstellen mobiler Melkstand unter vorhandene Dachkonstruktion.

Standort: Rubigenstrasse, 3076 Worb, Parzelle Nr. 1028, Koordinaten 2.609.874/1.196.517, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

– Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das Schmutzwasser wird in die Jauchegrube eingeleitet. Das Meteorwasser wird versickert. Zone B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauabteilung Worb, Bärenplatz 1, 3076 Worb.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist bei der Einsprachestelle einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist.

Worb, 1. März 2019

Bauabteilung Worb

Worb

Baupublikation

Gesuchsteller: Thomas Tschirren, Leimistrasse 630, 3077 Enggistein.

Projektverfasserin: DeLaval AG, Münchrütistrasse 2, 6210 Sursee.

Bauvorhaben: Neubau Rindviehstall mit Melkroboter. Standort: Leimistrasse, 3077 Enggisten, Parzelle Nr. 486, Koordinaten 2.612.014/1.197.485, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

– Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das Schmutzwasser wird in die Jauchegrube eingeleitet. Das Meteorwasser wird versickert. Zone A.

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauabteilung Worb, Bärenplatz 1, 3076 Worb.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist bei der Einsprachestelle einzureichen. Kollektivein-

sprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist.

Namens der Gemeinde-Baupolizeibehörde:

Bauabteilung Worb

Ausserordentliche Baugesuche

Kandersteg

Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG

Gesuchsteller: Patrick und Franziska Kämpfer, Merligen.

Bauvorhaben: Umnutzung bestehender Aufenthaltsraum zu einer 3-Zimmer-Wohnung, Ersatz Eingangs-türe.

Standort: Gemeinde Kandersteg, Büelwaldweg 1, Parzelle Nr. 947, LWZ, schützenswertes K-Objekt, Koordinaten 2.618.298/1.150.894.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 28. März 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Kandersteg, Aussere Dorfstrasse 36, 3718 Kandersteg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 26. Februar 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Bätterkinder

Aufhebung von Gräbern auf dem Friedhof Bätterkinder

In Anwendung von Art. 28 des Bestattungs- und Friedhofreglements Bätterkinder vom 5. Dezember 2001, ist ab Juni 2019 die Aufhebung von Gräbern vorgesehen, bei welchen die reglementarische Ruhe-dauer von 30 Jahren abgelaufen ist. Von der Aufhebung betroffen sind die Gräber der Nummern 50 bis und mit 77. Die von der Aufhebung betroffenen Grab-reihen sind vor Ort entsprechend gekennzeichnet.

Angehörige oder Beauftragte, die für den Unterhalt dieser Gräber aufkommen, werden gebeten, die Gräber bis spätestens am 9. Juni 2019 abzuräumen. Über alle nach diesem Datum verbleibenden Grabmäler, Pflanzen und weiteren Grabschmuck wird die Bau- und Liegenschaftskommission verfügen, damit die Arbeiten rechtzeitig aufgenommen werden können.

Bau- und Liegenschaftskommission Bätterkinder

Bern

Geringfügige Änderung des Zonenplans Dählhölzli-Restaurant

Beschluss des Gemeinderats / Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat mit Grundbuch Blatt Nr. 2019-236 vom 27. Februar 2019 beschlossen, den Zonenplan Dählhölzli-Restaurant (Plan Nr. 1468/1 vom 5. Oktober 2018) im Verfahren nach Artikel 122 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) geringfügig zu ändern. Gestützt auf Artikel 122 Absatz 8 BauV macht der Gemeinderat diesen Beschluss hiermit öffentlich bekannt.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann vom 7. März 2019 bis 5. April 2019 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen zur Planung können zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Freitag bis 16 Uhr) beim Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62 sowie im Internet unter www.bern.ch/auflagen eingesehen werden.

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident: Alec von Graffenried

Biel/Bienne

Aufhebung von Gräbern in den Friedhöfen Madretsch, Mett und Bözingen

Gestützt auf Art. 22 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Biel vom 8. März 1993 hat die Direktion Bau, Energie und Umwelt am 15. Januar 2019 die Aufhebung folgender Gräber auf den 31. Dezember 2019 beschlossen:

Friedhof Madretsch

– Abteilung Nr. 1

Erdbestattungsgräber aus dem Jahr 1994
Nrn. 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92 und 94
Nrn. 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103 und 105

– Abteilung Nr. 13

Urnenreihengräber aus dem Jahr 1994
Nrn. 683 bis 754

Friedhof Mett

– Abteilung Nr. 4

Urnenreihengräber aus dem Jahr 1994
Nrn. 34 bis 77

– Abteilung Nr. 6

Erdbestattungsgräber aus dem Jahr 1993/94
Nrn. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38 und 40
Nr. 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43 und 45

Friedhof Bözingen

– Abteilung Nr. 2

Erdbestattungsgrab aus dem Jahr 1994
Nrn. 595 bis 598

– Abteilung Nr. 2

Urnenreihengräber aus dem Jahr 1994
Nrn. 214 bis 223

Die gesetzliche Ruhefrist dieser Gräber ist seit mindestens fünf Jahren abgelaufen. Für eventuelle Fragen steht die Friedhofverwaltung zu Ihrer Verfügung (Tel. 032 326 26 61).

Gedenksteine, Pflanzen und andere Gegenstände, die von den Hinterbliebenen beansprucht werden, sind spätestens bis zum Aufhebungsdatum von den Gräbern zu entfernen.

Nach diesem Datum werden die Gräber eingeebnet.

Biel, im Februar 2019

Infrastruktur, Bestattungswesen

S'upression de tombes aux cimetières de Madretsch, Mâche et Boujean

S'appuyant sur l'art. 22 de l'Ordonnance du 8 mars 1993 de la Ville de Bienne concernant les cimetières et les ensevelissements, la Direction des travaux publics, de l'énergie et de l'environnement a décidé le 15 janvier 2019 de supprimer les tombes suivantes au 31 décembre 2019:

Cimetière de Madretsch

– Division n° 1

Tombes en rangée datant de 1994
nos 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92 et 94
nos 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103 et 105

– Division n° 13

Tombes à urnes en rangée datant de 1994
nos 683–754

Cimetière de Mâche

– Division n° 4

Tombes à urnes en rangée datant de 1994
nos 34–77

– Division n° 6

Tombes en rangée datant de 1993/94
nos 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38 et 40
nos 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43 et 45

Cimetière de Boujean

– Division n° 2

Tombes en rangée datant de 1994
nos 595–598

– Division n° 2

Tombes à urnes en rangée datant de 1994
nos 214–223

Le délai légal de concession de ces tombes est échu depuis au moins 5 ans.

Pour d'éventuelles questions, veuillez vous adresser à l'Administration des cimetières (tel. 032 326 26 61).

Nous prions les proches des personnes défuntes de bien vouloir enlever des tombes, au plus tard jusqu'à la date de leur suppression, les monuments, plantés et autres objets qu'ils désirent garder en leur possession. Après la date précitée, les tombes seront aplanies.

Bienne, en février 2019
Infrastructures / Espaces verts et cimetières

Biglen

Baurechtliche Planung – Ortsplanung – Ausscheidung des Gewässerraumes – Information und Mitwirkung

Der Gemeinderat bringt, gestützt auf Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Ausscheidung des Gewässerraumes (Pflichtanpassung) zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Folgende Akten liegen während 30 Tagen, d. h. vom 8. März 2019 bis 8. April 2019 während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Biglen öffentlich auf:

- Zonenplan
- Baureglement
- Erläuterungsbericht

Jedermann kann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und/oder Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an den Gemeinderat, 3507 Biglen, zu richten.

Die Eingabefrist wurde auf Montag, 8. April 2019 festgelegt.

Biglen, 6. März 2019
Gemeinderat Biglen

Bönigen

*Einwohnergemeinde
Überbauungsordnung zur ZPP Nr. 4 «Bärenareal»
Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat von Bönigen bringt, gestützt auf Art. 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 die Überbauungsordnung zur ZPP Nr. 4 ZPP «Bärenareal» mit Änderung der ZPP 4 im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV zur öffentlichen Auflage.

- Gegenstand der Auflage sind:
- Überbauungsplan
 - Überbauungsvorschriften mit Richtprojekt
 - Zonenplanausschnitt
 - Auszug Baureglement

Zur Einsichtnahme liegen folgende Unterlagen auf:

- Erläuterungsbericht
- Vorprüfungsbericht vom 13. Dezember 2018

Die Unterlagen liegen vom 7. März bis 8. April 2019 während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeinde Bönigen öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen. Eine Einsprache bzw. Rechtsverwahrung muss eindeutig das Vorhaben bezeichnen, auf welches Bezug genommen wird.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Bönigen, Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen.

Gemeinderat Bönigen

Frutigen

Bekanntmachung der Absicht zur Auflösung der Weggenossenschaft Zwischenbäch-Gempelen

Gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1) gibt der Vorstand der Weggenossenschaft Zwischenbäch-Gempelen bekannt:

dass die Weggenossenschaft mit Urkunde vom 28. November 2018 die von ihr erstellten Weganlagen an die Einwohnergemeinde Frutigen abgetreten hat;

dass diese Urkunde anlässlich der Genossenschaftsversammlung vom 17. Dezember 2018 durch die Genossenschafter genehmigt wurde;

dass mit der Abtretung der Weganlagen an die Einwohnergemeinde Frutigen der statutarische Zweck der Genossenschaft dahin gefallen ist;

dass die Genossenschaft ihre Tätigkeit einstellen wird; dass die Genossenschaftsversammlung vom 10. Mai 2019 deshalb die Auflösung der Genossenschaft beschliessen kann;

dass nach der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern ein Antrag auf Genehmigung der Auflösung gestellt werden soll.

Diese Auflösungsabsicht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auflösungshindernde Sachverhalte sind innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung der Auflösungsabsicht schriftlich und begründet der Gemeindeverwaltung Frutigen, Badgasse 1, 3714 Frutigen, mitzuteilen.

Gempelen, 28. Februar 2019
Der Vorstand

Hilterfingen

Erlass einer Planungszone, Gebiet Schlüsselacher/Haberzälg

Der Gemeinderat Hilterfingen hat gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und Art. 62 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 beschlossen, den Perimeter der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 2, Schlüsselacher/Haberzälg, mit sofortiger Wirkung mit einer Planungszone zu belegen.

Mit der Planungszone wird eine Überprüfung der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 2 im Hinblick auf die Anforderungen nach Art. 8a ff BauG, insbesondere hinsichtlich einer Anpassung der geltenden baupolizeilichen Masse sowie der maximalen Nutzungsziffer (bisher AZ, resp. neu GFZo) bezweckt.

Die Planungszone wird für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Während der Geltungsdauer darf in dem von der Planung betroffenen Gebiet nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

Die Planungszone liegt während 30 Tagen, das heisst vom 7. März 2019 bis 5. April 2019 in der Bauverwaltung Hilterfingen öffentlich auf.

Während der Auflagefrist kann mit Einsprache geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet bei der Bauverwaltung Hilterfingen, Staatsstrasse 18, 3652 Hilterfingen, einzureichen.

Hilterfingen, 25. Februar 2019
Der Gemeinderat

Interlaken

*Einwohnergemeinde Interlaken
Änderung der Uferschutzplanung:
Neue Uferzone für Sport und Freizeit «Öffentlicher Aufenthaltsbereich»
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe*

Der Gemeinderat Interlaken bringt gestützt auf Art. 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, folgende Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe:

- Änderung der Uferschutzplanung:
- Ausschnitt Uferschutzplan (1:2000)
 - Auszug Vorschriften zum Uferschutzplan

Zur Einsichtnahme liegt auf:

- Erläuterungsbericht

Die Änderung der Uferschutzplanung umfasst einen Teilbereich der Parzelle Nr. 135, der einer neuen Uferzone für Sport und Freizeit (Freifläche nach SFG) UZSF zugewiesen wird. Die UZSF dient der Schaffung eines öffentlichen Aufenthaltsbereichs für soziale Randgruppen. Die betroffene Teilparzelle wurde von der parallel laufenden Revision der Uferschutzpla-

nung (Stand: Öffentliche Auflage) sistiert und wird nun in einem separaten, hier vorliegenden Verfahren behandelt.

Die Unterlagen liegen vom 7. März bis zum 8. April 2019 bei der Bauverwaltung zur Mitwirkung öffentlich auf. Sie können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Frist der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Einwände erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Einwohnergemeinde Interlaken, Bauverwaltung, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken, zu richten.

Interlaken, 6. März 2019
Gemeinderat Interlaken

Interlaken

*Einwohnergemeinde Interlaken
Revision der Uferschutzplanung
Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat Interlaken bringt, gestützt auf Art. 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, folgende Unterlagen zur öffentlichen Auflage:

- A) Uferschutzplanung:
- Uferschutzplan 1:2000
 - Vorschriften zum Uferschutzplan
 - Realisierungsprogramm nach SFG

- B) Zonenplanänderungen:
- Änderungen Zonenplan 1 (1:2000)
 - Änderungen Zonenplan 2 (1:2000)

Zur Einsichtnahme liegt auf:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Vorprüfungsbericht

Die Revision der Uferschutzplanung fasst die bestehende Uferschutzplanung von 1994 nach kantonalem See- und Flussufergesetz (SFG) vom 6. Juni 1982 neu und passt die Bestimmungen an die übergeordneten Gesetzgebungen (Raumbedarf Fließgewässer, Begriffe und Messweisen, Baugesetz) und die geänderten Bedürfnisse an.

Die Unterlagen liegen vom 7. März bis zum 8. April 2019 bei der Bauverwaltung öffentlich auf. Sie können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Frist der öffentlichen Auflage kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind zu begründen und an die Einwohnergemeinde Interlaken, Bauverwaltung, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken, zu richten. Einspracheberechtigt sind Personen, die durch die Planung unmittelbar in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind, sowie berechtigte Organisationen gemäss Art. 35 ff. (BauG).

Hinweis: Die zeitgleich zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegte Änderung der Uferschutzplanung zur Schaffung einer neuen Uferzone für Sport und Freizeitanlagen «Öffentlicher Aufenthaltsbereich» ist nicht Gegenstand dieser öffentlichen Auflage.

Interlaken, 6. März 2019
Gemeinderat Interlaken

Interlaken

*Einwohnergemeinde Interlaken
Teilrevision der Ortsplanung
Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat Interlaken bringt, gestützt auf Art. 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, folgende Unterlagen zur öffentlichen Auflage:

- Baureglement:
- Baureglement mit dargestellten Änderungen

Zur Einsichtnahme liegt auf:

- Erläuterungsbericht (inkl. Mitwirkungsbericht)
- Vorprüfungsbericht

Die Teilrevision der Ortsplanung umfasst die Anpassung des Baureglements an die geänderte übergeordnete Gesetzgebung (Begriffe und Messweisen, Baugesetz) sowie Änderungen auf Grund der Erfahrungen mit der Umsetzung seit der letzten Ortsplanungsrevision 2008.

Die Unterlagen liegen vom 7. März bis zum 8. April 2019 bei der Bauverwaltung Interlaken öffentlich auf. Sie können während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Frist der öffentlichen Auflage kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind zu begründen und an die Einwohnergemeinde Interlaken, Bauverwaltung, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken, zu richten. Einspracheberechtigt sind Personen, die durch die Planung unmittelbar in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind, sowie berechnete Organisationen gemäss Art. 35 ff (BauG).

Interlaken, 6. März 2019
Gemeinderat Interlaken

Kehrsatz

Aktenruf

Im Rahmen der Überprüfung aller vorhandenen Pläne und Reglemente für die Nachführung des ÖREB Katasters wurde festgestellt, dass die folgenden Dokumente weder bei der Gemeinde noch beim Kanton auffindbar sind:

- Ursprüngliche Planung der UeO Stockacker
- Gurtenstrasse – Talstrasse – Baulinienplan vom 25.9.1970
- Gurtenstrasse – Talstrasse – Baulinienplan Revision/ Änderungen vom 27.8.2001
- Gurtenstrasse – Talstrasse – Baulinienplan Revision/ Änderungen vom 21.11.1996

Der Gemeinderat Kehrsatz beabsichtigt, gemäss Artikel 66 Absatz 6 BauG die erwähnten Überbauungspläne und Überbauungsvorschriften aufzuheben.

Hiermit ruft der Gemeinderat Kehrsatz allfällige Besitzer auf, der Abteilung Bauten Kehrsatz innert 30 Tagen Angaben über den Verbleib dieser Dokumente zu machen.

Kehrsatz, 21. Dezember 2018
Der Gemeinderat

Mühleberg

Aufhebung von Gräbern im Friedhof Mühleberg

In Anwendung von Artikel 26 und 27 Friedhofreglement Mühleberg vom 23. Mai 2011 ist je nach Witterung ab ca. Anfang April 2019 die Aufhebung von Gräbern vorgesehen. Von der Aufhebung betroffen sind:

- Erdbestattungs- und Urnengräber der Bestattungsjahre 1992 bis 1993

Für die genannten Gräber ist die reglementarische Ruhedauer von 25 Jahren abgelaufen. Die Ruhedauer wird immer von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

Angehörige oder Beauftragte, die für den Unterhalt dieser Gräber aufkommen, werden gebeten, die Grabmäler und evtl. Pflanzen bis spätestens am 31. März 2019 zu entfernen. Alle nach diesem Datum noch verbleibenden Grabmäler und Pflanzen werden durch die Friedhofverwaltung abgeräumt, damit die Arbeiten rechtzeitig aufgenommen werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für das Verständnis.

Mühleberg, 9. Januar 2019
Gemeinderat Mühleberg

Oberdiessbach

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe zur Änderung Zonenplan und Baureglement Vogt-Areal

Der Gemeinderat Oberdiessbach bringt gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Änderung des Zonenplans und des Baureglements für die Parzellen Nrn. 61, 111 und 676 des Vogt-Areals zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Unterlagen liegen vom 4. März bis und mit 5. April 2019 in der Gemeindeverwaltung Oberdiessbach Gemeindeplatz 1, 1. Stock, öffentlich auf.

Die Auflageakten finden Sie auch im Internet unter www.oberdiessbach.ch.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind innerhalb der Auflagefrist d. h. bis am 5. April 2019 schriftlich an den Gemeinderat, Gemeindeplatz 1, 3672 Oberdiessbach, zu richten.

Informationsveranstaltung

Am Montag, 18. März 2019, 19 Uhr, findet in der Aula der Sekundarschule Oberdiessbach, Kirchbühlstrasse 30, 3672 Oberdiessbach, eine öffentliche Informationsveranstaltung über die Änderung des Zonenplans sowie des Baureglements auf dem Vogt-Areal statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Oberdiessbach, 25. Februar 2019
Der Gemeinderat

Ringgenberg

Planungszone Zweitwohnungen Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 62 BauG in Verbindung mit Art. 27 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) wird folgende Planungszone Zweitwohnungen beschlossen:

1. Planungszweck: Überprüfen sämtlicher zulässiger Wohnnutzungen im Hinblick auf die Beschränkung von Zweitwohnungen.

Planungsperimeter: Ganzes Gemeindegebiet (alle Bau- und Nichtbauzonen).

Dauer: 2 Jahre bis zum 8. März 2021.

Wirkung: Innerhalb des Perimeters der Planungszone, d. h. im ganzen Gemeindegebiet, darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

2. Für die Erteilung von Bau- und Ausführungsbewilligungen im Perimeter der Planungszone gelten folgende Richtlinien:

- a) Innerhalb des Perimeters der Planungszone, d. h. im ganzen Gemeindegebiet, darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

- b) Die Umnutzung von bestehenden Erstwohnungen zu Zweitwohnungen ist baubewilligungspflichtig.

- c) Sämtliche hängigen Baubewilligungsverfahren im Perimeter der Planungszone werden für die Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn der Gemeinderat diesen nicht zustimmt. Eine Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn das Bauvorhaben den Planungszweck nicht beeinträchtigt. Es ist Sache des Gemeinderats, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf die Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.

- d) Bauvorhaben, die den Planungszweck nicht berühren, namentlich der Bau von Erstwohnungen und von betriebsnotwendigen Wohnungen in der Gewerbe- und Landwirtschaftszone sowie der Bau von Gewerbe- oder Hotelbauten, dürfen nach wie vor bewilligt und ausgeführt werden.

- e) Bewilligt werden dürfen auch bauliche Änderungen an bestehenden, aufgrund bisheriger Rechts bewilligten und rechtmässig erstellten Gebäuden. Diese dürfen trotz Planungszone unterhalten, zeitgemäss erneuert und auch umgebaut oder angemessen erweitert werden.
- f) Bereits bewilligte Bauvorhaben dürfen ausgeführt werden.

Einsprachefrist bis 8. April 2019.

Auflage- und Einspracheort: Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 184, 3852 Ringgenberg, www.ringgenberg.ch.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Gemeindeverwaltung Ringgenberg, Hauptstrasse 184, 3852 Ringgenberg, einzureichen. Mit Einsprache kann geltend gemacht werden, die verfügte

Planungszone oder die Dauer seien nicht notwendig oder die bekannt gegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Für die Einsprachebefugnis gilt Art. 35 Abs. 2 BauG.

Ringgenberg, 25. Februar 2019
Der Gemeinderat

Seeberg

Geringfügige Änderung der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Seeberg nach Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) Beschluss des Gemeinderates / Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV

Der Gemeinderat Seeberg hat die vorerwähnte geringfügige Änderung der Ortsplanungsrevision Seeberg, bestehend aus

- Anpassung an Landschaftsschutzgebieten im Haltenacker, Wallackern und Zedibaan
- Ein- und Auszonung im Zusammenhang mit der Ansiedlung eines Handwerkerbetriebs im Zägli, Riedtwil
- Ausscheidung einer Grünzone Büeltcherweg

am 22. Februar 2019 beschlossen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung Seeberg, Unterdorfstrasse 67, 3365 Grasswil, während den ordentlichen Öffnungszeiten des Schalters oder auf der Gemeindeforum www.seeberg.ch eingesehen werden.

Grasswil, 1. März 2019
Der Gemeinderat

Trachselwald

Öffentliche Auflage

Der Vorstand der Weggenossenschaft Schwarzenegg-Ober-Rotebühl legt im Einvernehmen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Amtes für Landwirtschaft und Natur und gestützt auf Art. 20, 23 und 30 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG) und Art. 32 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWW) in der Zeit vom 8. März bis 6. April 2019 folgende Akten bei der Gemeindeverwaltung Trachselwald öffentlich auf:

- Perimeterplan mit Perimeteränderung 2019 1: 5000 vom Januar 2019
- Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis zum Perimeterplan vom Januar 2019
- Verzeichnis der aus dem Perimeter entlassenen und in den Perimeter aufgenommenen Parzellen 2019
- Das Bauprojekt Sanierung und Periodische Wiederinstandstellung, Weganlage Schwarzenegg-Ober-Rotebühl vom Januar 2018/Februar 2019, bestehend aus:
 - Technischer Bericht
 - Kostenvoranschlag
 - Übersichtsplan 1:25 000
 - Situationsplan 1:1000, 1. Teil 0.0 m – 1350 m
 - Situationsplan 1:1000, 2. Teil 1350 m – 2339 m
 - Situationsplan 1:500, 3. Teil 2339 m – Ende
 - Situation 1:2500, Öko-Massnahmen
 - Situation 1:5000, Wanderwegverlegung
 - Situation 1:500, Detail bei m: 178 m – 243 m und
 - Querprofile 1 und 2, 1:100
 - Querprofile 4 – 19, 1:100
 - Querprofile 17 – 34, 1:100
 - Normalien 1:50 und 1:20

- Kostenverteiler für PWI/Sanierung 22. Januar 2019
- Baukostenverteiler für Neubau Erschiessungen vom 8. Juni 2018 bez. 22. Januar 2019
- Unterhaltskostenverteiler 22. Januar 2019
- Bewilligungen und Fachberichte beteiligter Amtsstellen

Ferner zur Orientierung (ohne Einsprachemöglichkeit):

- Entwurf neue Statuten
- Entwurf neues Unterhaltsreglement
- Pflichtenheft Wegmeister
- Anhang zum Pflichtenheft Wegmeister

Die Akten können während den ordentlichen Bürostunden bei der Gemeindeverwaltung Trachselwald eingesehen werden, Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindehaus 55a, 3453 Heimisbach, einzureichen.

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 VBWG sind Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder andere dinglich beteiligte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben, zur Einsprache befugt.

Gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) und Art. 33 Abs. 2 VBWG kommt den nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz, die Wanderwege sowie den nach der Baugesetzgebung berechtigten Behörden und Organisationen das gleiche Recht zu.

Wer nicht Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Trachselwald, 26. Februar 2019
Weggenossenschaft Schwarzenegg – Ober-Rotebühl

Utzenstorf

*Strassenverkehr
Verkehrerschwerung bzw. -umleitung*

Kantonsstrasse Nr. 242 Utzenstorf-Kirchberg
Erneuerung Werkleitungen Oberdorfstrasse, Utzenstorf.

Voraussichtliche Bauzeit: 18. März 2019 bis ca. Anfang August 2019 (vorbehältlich Witterung).

Verkehrssperrung: In der ersten Bauphase wird der Baustellenbereich ab Oberdorfstrasse 1 bis Einmündung Quellgasse (ca. 210 m) einspurig geführt. Für den Verkehr in Richtung Norden wird eine Umleitung über die Lindenstrasse/Koppigenstrasse signalisiert. Dauer: ca. 10 Wochen (Sperrung bleibt über Nacht/ Wochenende bestehen). Grund: Erneuerung Werkleitungen.

Verkehrerschwerung: In den weiteren Bauphasen 2/3 (ab Einmündung Quellgasse bis Oberdorfstrasse 33) wird der Verkehr mittels Lichtsignalanlagen wechselseitig geführt. Dauer: ca. 10 Wochen. Grund: Erneuerung Werkleitungen.

Schwerverkehr: Der Schwerverkehr in Fahrtrichtung Norden wird über Koppigen umgeleitet (Umleitung wird signalisiert).

Fussgänger: Umleitung wird signalisiert.

Die Zu- und Wegfahrt für Anwohner sollte jederzeit möglich sein, ansonsten werden sie so früh wie möglich informiert.

Wir bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die mit den Bauarbeiten verbundenen Verkehrsbehinderungen.

Utzenstorf, 28. Februar 2019
Abteilung Bau, Utzenstorf

2-1

Wyssachen

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Anja und Markus Maag.

Bauvorhaben: Umbau Anbindestall zu Laufstall.
Parzelle Nr. 33.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Wyssachen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflage-dauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

zum Beispiel:



**Amtsblatt
des Kantons Bern**

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation.

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsaus-schreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____